DAS GELDWESEN ENGLANDS VON 1797 BIS 1821

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER KAISER WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

VORGELEGT VON

JOHANNES WOLTER

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

STRASSBURG
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
1917

Referent: Prof. Dr. G. F. Knapp.

Mit Genehmigung der Fakultät ist nur ein Teil als Dissertation gedruckt.

Die ganze Arbeit erscheint als Heft XXXIII der „Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg", herausgegeben von G. F. Knapp und W. Wittich.

(Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.)

Druck von M. DuMont Schauberg, Straßburg.

DER RECHTSZUSTAND DES ENGLISCHEN GELDES IM ANFANG DES JAHRES 1797.

Eine Zeit politischer Notlage und wirtschaftlichen Tiefstandes, eine Periode fast unübersichtlicher Zerrüttung haben wir uns ausgewählt. Eine Zeitspanne äußerlich markant abgeschlossen durch Ereignisse von so unerhörter Neuheit für die damalige Zeit, daß eine Flut von literarischen Erzeugnissen geradezu unausbleiblich war.

Jene bekannte Zeit von 1797 bis 1823 haben wir zum Gegenstand unserer Untersuchung gemacht, während welcher in England die „Bank-Restriction" herrschte, d. h. die Bank von England gesetzlich gehindert war, ihre Noten, wie bis dahin üblich und gesetzlich vorgeschrieben gewesen war, auf Verlangen im valutarischen Gelde zu bezahlen.

Diese Begrenzung unserer Arbeit haben wir aber nicht allein wegen der äußerlichen Umrahmung durch die Einstellung und Wiederaufnahme der Noteneinlösung der Bank von England (1797 und 1823) gewählt, sondern deshalb, weil mit ihr besonders einschneidende funktionelle Änderungen im gesamten Geldwesen Englands eintraten bzw. zum Abschluß gebracht wurden.

Zur Erleichterung der Verfolgung der einzelnen geldgeschichtlichen Vorgänge greifen wir auf das Jahr 1796 zurück, um als Basis für den weiteren Ausbau der Entwicklung des englischen Geldwesens den rechtlichen Zustand desselben in kurz zusammenfassendem Überblick klarzulegen.

Bevor wir jedoch hiermit beginnen, wollen wir noch erwähnen, daß für Schottland seit 1707 das gleiche Geld und Geld-

recht galt wie für England. Das hier Auszuführende ist daher gleichzeitig für Schottland mit gültig.

Irland dagegen hatte sein eigenes Geldsystem.

Und um die Einheitlichkeit unserer Arbeit zu wahren, haben wir davon Abstand genommen, Irland mit hereinzubeziehen. Um so lieber, als bei der Reichhaltigkeit des Stoffes das irische Geldwesen uns sehr wohl geeignet für eine besondere Betrachtung als Einzelarbeit erscheint. Mit ausschlaggebend für die Ausscheidung Irlands aus unserer Übersicht war der Umstand, daß nach der Verschmelzung Irlands mit England (1801) ein gemeinsames Geldwesen angestrebt und allmählich geschaffen wurde und die vier vor dieser Union liegenden Jahre, die in unsere Periode fallen, uns ein völliges Aufrollen der gesamten irischen geldrechtlichen Situation im Interesse des klaren Überblickes nicht ratsam erscheinen lassen.

1. DAS METALLOPLATISCHE GELD.

a) Das Goldgeld.

In England bestand Goldwährung. Goldgeld war durch Gesetz in valutarische Stellung gerückt worden, d. h. der Staat hatte als letztes endgültiges Geld für seine (apozentrischen) Zahlungen Goldgeld im Vorrat zu halten die Absicht. Zuletzt im Jahre 1774 hatte er auch eine Neuprägung seines Goldgeldes vorgenommen und dabei zu dessen Sicherung vereinzelte Verbesserungen angebracht.

Dieses Goldgeld war von Standardfeinheit. Das bedeutet, daß 11 oz. Feingoldes auf 1 Pfund Münzgold (12 oz.) kamen oder, was dasselbe ist, Standardgold war 220/240 fein.

Ausgebracht wurde das valutarische Geld in Form von Guineen, nach dem Münzfuß: 44½ Stück auf ein Troypfund Standardgold.

Und eine Guinea war auf 21 sh. begültigt.

Von diesen Goldmünzen waren ursprünglich folgende Stückelungen vorgesehen:

Guineas, Halfguineas, Quarter-Guineas und Sevenshilling-

pieces. Nach ihrem Erscheinen stellten sich jedoch die Quarter-Guineas als unpraktisch heraus und wurden von der Bank von England im Auftrage des Staates stillschweigend eingezogen, d. h. sie nahm die angebotenen Stücke an, gab sie aber nicht wieder aus, so daß Quarter-Guineas aus dem Umlauf allmählich verschwanden.

Von den Sevenshillingpieces wurde zwar ein Entwurf hergestellt und probeweise wurden auch einige Stücke geschlagen, aber in den Verkehr wurden sie nicht gegeben. Dies geschah erst durch Proklamation vom 29. November 1797.

Gold war hylisches Metall. Jedermann konnte also jede beliebige Menge Goldes von Standardfeinheit zur Ausprägung an die Münzstätte bringen. Er erhielt dagegen für jede Unze Lst. 3 : 17 : 10½.

Natürlich wird niemand, der rechnen konnte, Gold zu niedrigerem Preise abgegeben haben, wenn er diesen Betrag für eine Unze Standardgold an der Münze jederzeit zu erhalten vermochte. Und da Gold hylisch war, so war die Münze tatsächlich jederzeit zur Annahme von Gold für den obengenannten Preis verpflichtet und bereit.

Diese Hylolepsie für Gold sicherte im Staate also eine feste, untere Preisgrenze für dieses Metall. Unter diese feste Grenze, unter den Münzpreis also, konnte der Marktpreis für Gold nicht sinken.

Hatte man damit auch schon etwas Wesentliches erreicht, so fehlte doch noch die Festlegung der oberen Preisgrenze. Dabei ist es klar, daß diese sich nicht allzu weit von der unteren entfernen durfte, wollte man die Münzstätte nicht einer erfolgreichen Konkurrenz des Marktes aussetzen und ihr die Möglichkeit nehmen, für den Münzpreis Verkäufer von Gold zu finden.

Man glaubte jedoch auch diese obere Grenze stabilisiert zu haben. Der Staat erhob nämlich keinen Schlagschatz; er belastete nicht den Verkehr mit den Prägekosten, sondern übernahm diese auf sich und brachte die Goldmünzen unter Übereinstimmung des spezifischen Gehalts mit der hylogenischen Norm vollwichtig heraus.

Die valutarische Stellung des Goldgeldes hatte die Möglichkeit für jedermann zur Folge, durch Entgegennahme einer apozentrischen Zahlung sich Gold zu verschaffen; der Hylophantismus für Gold war dadurch jedoch nicht gewährleistet.

Wohl konnte ein Verkäufer von Standardgold an der Münzstätte für jede Unze Lst. 3 : 17 : 10½, also für ein Troypfund (12 Unzen) 12mal soviel oder 934½ Schillinge erhalten. Und anderseits war er sicher, mit einer apozentrischen Zahlungsleistung von 44½ Guineen (nach der Begültigung zu 21 sh. — 934½ sh.) gemäß dem Ausprägungsfuß (Münzfuß) wiederum 1 Troypfund Standardgold sich verschaffen zu können.

Gleichwohl aber war es, so merkwürdig es auch scheinen mag, nicht gelungen, die obere Preisgrenze für das hylische Metall, Gold, ein für allemal festzulegen.

Das lag in der Hauptsache daran, daß der Staat es verabsäumt hatte, einige alte Gesetze, die die freie, in das Belieben des Inhabers gestellte Verwendung des Metallgeldes ausschlossen, aufzuheben. Dadurch wurde ein wesentliches Merkmal des valutarischen Geldes ausgeschaltet, woran die ganze Hylodromie scheitern mußte[1]).

Es gab für Gold zwar einen festen tiefsten Preis, aber nach oben hin waren Schwankungen möglich. Es dürfte das Bestreben eines jeden Staates sein, ein Zusammenfallen beider Preisgrenzen zu erzwingen und nach Möglichkeit sich zu erhalten.

England hat auch bald erkannt, daß es ihm nicht gelungen war, Herr über den Markt für sein hylisches Metall zu werden. Immer wieder unternahm es Versuche, das Versäumte nachzuholen, doch immer erwiesen sich die Versuche zunächst als nicht ausreichend. Der rechte Weg wurde erst vom Jahre 1816 ab beschritten.

Bei der letzten Neuprägung der Goldmünzen, also 1774, hatte die Regierung einer zu großen Abnutzung nach Möglich-

[1]) Näheres siehe § 5. Die Folgen des Mangels an Einrichtungen für die Befestigung des Goldpreises.

keit durch Festsetzung eines Passiergewichts vorgebeugt. Es war nämlich bestimmt worden, daß eine Fehlergrenze im Gewicht von 40 grains auf ein Pfund gestattet sein solle.

Danach betrug das Passiergewicht für

1 Guinea	5	dwts.	8 gr.
1 Half-Guinea	2	„	16 „
1 Quarter-Guinea	1	„	8 „
1 Seven-Shilling-Piece	1	„	18 „ ,

während die frisch aus der Münze kommenden Guineen 5 dwts. 9 39/89 gr. wogen und ihre kleineren Stückelungen proportional hierzu geprägt worden waren.

Stücke, welche dieses Passiergewicht nicht mehr besaßen, waren dadurch von selbst demonetisiert. Sie hörten auf, Geld zu sein und wurden dem Inhaber zurückgegeben, der sie lytrisch nicht mehr verwenden durfte.

Unter der Regierung Georgs III. waren

bis 1780 . . . . . Lst. 30 457 805 : — : —
von 1780 bis zum Schluß von 1802 . „ 33 310 832 : — : —
von 1802 bis zum 25. März 1810 . . „ 2 445 253 : — : —
in Gold geprägt worden.

b) Das Silbergeld.

Der rechtliche Zustand des Silbergeldes stellt sich für das Jahr 1796 folgendermaßen dar:

Seit dem Gesetz vom Jahre 1774[1]) ist Silbergeld bares Scheidegeld. Es hat Annahmezwang nur bis zum Betrage von Lst. 25.

Bis zum Höchstbetrage von Lst. 25 : — : — war jedermann verpflichtet, Silbermünzen ihrer chartalen Geltung entsprechend auch im parazentrischen Verkehr in Zahlung zu nehmen.

Handelte es sich um mehr als Lst. 25 in Silber, so schaltete

[1]) Statute 14 Geo. III. ch. 42.

Absatz II des genannten Gesetzes die Chartalität aus und bestimmte, daß die Gesamtheit der dargebotenen Münzen gewogen und für jedes Troypfund dieser Silberstücke 12 mal 5 sh. 2 d., also 62 Schillinge gezahlt werden sollten.

Dadurch büßten die Silbermünzen für diesen überkritischen Betrag ihre Eigenschaft als Geld ein; sie wurden dechartalisiert. Immerhin aber blieben sie auch für diese Beträge noch ein Zahlungsmittel, nämlich ein morphisch-pensatorisches.

Dabei war ihre Annahme gleichwohl obligatorisch! Denn der erwähnte II. Absatz von Statute 14 Geo. III. ch. 42 lautet in der Übersetzung: „Es wird bestimmt, daß bei einem Zahlungsangebot von Silbermünzen des Königreichs für Beträge von mehr als Lst. 25 auf einmal diese Münzen in Großbritannien und Irland nur nach ihrem Gewichtswert, berechnet zu 5 sh. 2 d. p. oz., als gesetzliches Zahlungsmittel gelten sollen und daß niemand, an den ein solches Angebot ergangen ist, irgendwie gehalten oder verpflichtet sein soll, sie anders als angegeben in Zahlung zu nehmen."

Niemand brauchte also in solchem Falle die Stücke nach ihrer Begültigung in Zahlung zu nehmen. Niemand konnte jedoch die Annahme beliebig großer Beträge in Silber bei pensatorischer Zuteilung geprägter Staatsmünzen verweigern.

Nun konnte es sich wohl ereignen, daß einmal ein derartig überkritischer Betrag an Silbermünzen vollwichtig war, sodaß die pensatorische Verwendung in der Wirkung der chartalen Begültigung gleichkam.

Aber selbst in diesem Falle war die Summe der Silberstücke nicht Geld; denn sie wurden für den Betrag nicht angenommen, weil dieser durch ihre chartale Geltung geschaffen wurde, sondern weil zufällig ihr Gewicht diesem Betrage entsprach.

Praktischen Gebrauch von dieser Art Zahlungsmittel würde höchstens jemand gemacht haben, der sich aus irgend welchen Gründen eines größeren Vorrats völlig neuer, noch nicht abgenutzter Silberstücke hätte entledigen wollen. Denn bei Vollwichtigkeit hätte er 62 Schillinge zu einem Pfund Troy ver-

einigen können und dafür bei pensatorischer Zahlung den genauen Gegenwert in irgend einer anderen Geldart zu erhalten vermocht.

Sobald aber die einzelnen Münzen abgenutzt waren, hätte sich bei größeren Mengen ein recht fühlbarer Gewichtsausfall ergeben müssen, der den Inhaber wohl veranlaßt haben würde, einzelne Ausgaben der Münzen bis zur Höhe von Lst. 25 einer Massenabgabe vorzuziehen, wollte er nicht empfindlichen Schaden erleiden.

Obgleich das Gesetz nichts Näheres darüber angibt, darf man wohl als selbstverständlich annehmen, daß diese für den anepizentrischen Verkehr gezogene Zahlungs-Höchstgrenze für Silbergeld bei der staatlichen Akzeptation nicht in Frage kam. An den öffentlichen Kassen des Staates als des Emittenten dürften die Silbermünzen in jedem Betrage für Zahlungen angenommen worden sein.

Über die genetischen und platischen Verhältnisse des Silbergeldes ist nur wenig zu sagen.

Silber war ebenso wie Gold zunächst noch hylisch; denn jedermann hatte das Recht, es an die Münze zur Ausprägung einzuliefern.

Aus der Tatsache, daß diese beiden Metalle gleichzeitig hylisch waren, folgern zu wollen, daß 1796 noch Bimetallismus bestanden hätte, wäre jedoch irrig; denn es bestand nur eine einzige Geldart als Kurantgeld, nämlich das Gold, während das Silber, wie schon gesagt, nur Scheidegeld war.

Der Standard für Silber ist von demjenigen des Goldes verschieden. Ein Troypfund Standardsilbers bestand aus 11 oz. 2 dwts. Feinsilber und 18 dwts. „alloy“ (Legierung), es war also 222/240 fein.

Für 1 Troypfund Standardsilbers zahlte die Münze 62 Schillinge.

Es bestand also auch Hylolepsie für Silber. Aber, da Silber nicht valutarisch und damit nicht jederzeit zu festem Preise vom Staate erhältlich war, so kann von Argyrophantismus wie überhaupt von Argyrodromie nicht gesprochen werden.

Die Ausprägung wurde nach dem Münzfuß: 62 Schillinge aus einem Troypfund Standardsilber vorgenommen.

Man erhob also auch hier keinen Schlagschatz.

Die Einheit für das Silbergeld wie überhaupt für das gesamte Geldwesen Englands war der Schilling. In anderer Stückelung gab es noch:

Crowns, Halfcrowns, Shillings, Sixpences, Fourpences, Threepences, Twopences, Pennies.

Neben dem Schilling hatte man für größere Beträge noch eine abstrakte, eine Rechnungseinheit, das Pfund Sterling gleich 20 Schillingen. Doch existierte zu unserer Zeit kein Geldstück im Betrage von 1 Lst.

Ein Passiergewicht war, obwohl das Silbergeld bar war, nicht fixiert worden. Es behielt seine chartale Geltung auch, wenn es abgenutzt oder an seinem Edelmetallgehalt erheblich geschwächt war. Die Benennung des Silbergeldes war historisch begründet. Ursprünglich entsprach das Rechnungspfund Silber dem Gewichtspfund Silber. Allmählich aber war der Silbergehalt der Münzen immer geringer geworden. Obwohl aber dadurch eine Übereinstimmung zwischen dem Gewichtspfund und dem Rechnungspfund ausgeschlossen war, hatte man letzteren Ausdruck zur Bezeichnung der Münzeinheit doch beibehalten.

Hinsichtlich der platischen Beziehungen des vom Staate ausgegebenen Silbergeldes zum Metall Silber herrschte Einheitlichkeit. Die größeren Münzen waren im Gewicht stets proportional den kleineren ausgebracht worden.

Ebenso wie beim Gold wurde auch beim Silber für die Prägung mit dem jeweiligen Vorsteher der Königlichen Münze, „His Majesty-s master and worker of the mint“ ein besonderer Münzvertrag, „mint indenture“ vereinbart, durch den der Beamte zur Herstellung der Münzen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet und ermächtigt wurde. Das dem Gelde beigegebene Ausprägungsverhältnis läßt sich nach den obigen Ausführungen für Gold und Silber folgendermaßen berechnen: Nach dem geltenden Münzfuß wurden ausgeprägt aus

1 Troypfund Standardgold 44½ Guineen zu 21 sh. oder 934½ sh., aus 1 Troypfund Standardsilber 62 sh.

Demnach verhält sich der Wert des Goldes zu dem des Silbers wie 934½ : 62 oder wie 15,07258 : 1.

Bisher war von metalloplatischem staatlichem Gelde nur solches von staatlicher Emission vorhanden.

c) Das Kupfergeld.

Die Münzstätte war nicht verpflichtet, einen festen Preis gleichbleibend für Kupfer zu zahlen und die Ausprägung nach dem Willen der Verkäufer von Kupfer vorzunehmen.

Kupfer war also nicht hylisch. Das Kupfergeld hatte Notal-Verfassung.

Die zu seinen Ausprägungen notwendigen Metallmengen verschaffte sich der Staat durch freihändigen Kauf auf dem Markte. Wenn er sich bereit erklärte, einen Posten Kupfer zu erwerben, so wurde also der dafür zu erlegende Preis in jedem Falle mit dem Verkäufer besonders vereinbart.

Die aus der Königlichen Münze hervorgehenden Kupferstücke waren Halfpennies und Farthings.

Zwei halfpennies oder vier farthings galten 1 penny.

Ebenso wie das Silbergeld waren die Kupferstücke Scheidemünze. Die kritische Höhe ihrer Zwangsannahme war auf 1 Schilling festgesetzt. Bis zu 1 sh. mußte man sich also die Zahlungen in Kupfergeld gefallen lassen.

In den älteren Zeiten war die Lohnzahlung in Kupfergeld allgemein üblich. Fabriken und gewerbliche Unternehmungen zahlten fast ausschließlich damit. Beliebt war es hauptsächlich seiner vielseitigen realen Verwendung wegen, da das Kupfer zu Gebrauchsgegenständen in großem Umfange benutzt wurde.

Im staatlichen Geldwesen Englands haben die Kupfermünzen eine besondere Rolle nicht gespielt; sie haben nur eine bescheidene untergeordnete Stellung eingenommen und werden deshalb von uns auch nur kurz behandelt.

2. DAS PAPIERGELD.

Über ein Papiergeld staatlicher Emission verfügte England nicht. Es gab kein „eigentliches" staatliches Papiergeld.

Man ist leicht versucht, die periodenweise vom Staate ausgegebenen Exchequer-bills als Staatsnoten anzusprechen; wir können uns dieser Auffassung jedoch nicht anschließen. Denn diese Exchequer-bills konnten nicht ohne weiteres von Hand zu Hand gegeben werden. Auch trugen sie für jeden Tag, den sie sich im Verkehr befanden, Zinsen. Aus diesen Gründen müssen wir ihnen die Geldeigenschaft absprechen. Nun darf man aber aus dem bisher Gesagten nicht schließen, daß England gänzlich ohne Papiergeld gewesen wäre. Nur solches, das der Staat selbst geschaffen und ausgegeben hatte, war nicht vorhanden.

Dagegen füllten diese Lücke die Noten der Bank von England aus, mit denen wir uns hier des Näheren zu befassen haben.

Wir dürfen bei ihnen etwas länger verweilen, womit wieder die Notwendigkeit gegeben ist, die Geschichte der Bank von England, soweit sie auf die Entwicklung ihrer Notenausgabe Einfluß hatte, in knappen Umrissen zu skizzieren.

Die Bank von England blickte zu der uns interessierenden Zeit auf ein hundertjähriges Bestehen zurück. Sie war durch Gesetz vom 25. April 1694 als reine Privatgesellschaft mit einem Kapital von Lst. 1 200 000 : — : — auf staatliche Anregung hin gegründet worden.

In dem Gründungsstatut war unverhüllt ausgesprochen worden, daß der Zweck ihrer Schaffung die leihweise Hergabe ihres gesamten eingezahlten Kapitals an den englischen Staat sei. Sie konnte also mit ihrem Stammkapital nicht arbeiten und mußte sich die für ihren Geschäftsbetrieb benötigten Summen anderweitig verschaffen.

Um ihr dies zu ermöglichen, wurde sie in dem genannten Gesetz ermächtigt, bis zur Höhe des Regierungsvorschusses, also bis zu Lst. 1 200 000 : — : — Schulden zu machen oder Zettel,

Noten, auszugeben. Ihr Betriebskapital bestand demnach im Anfang aus Noten, ihrem Kredit — beides zusammen bis zur angegebenen Höchstgrenze — und den bei ihr von Privaten eingezahlten Depots.

Das Privileg der Notenausgabe war nun des öfteren erneuert worden und jede dieser Verlängerungen hatte die Bank mit weiteren Vorschüssen an die Regierung bezahlen müssen.

In demselben Umfang, wie ihre Forderungen an den Staat wuchsen, wurden auch die ihr für den Umfang ihrer Notenausgabe gesteckten Grenzen erweitert.

Im Anfang 1797 bezifferte sich die Höhe der Staatsschuld bei der Bank auf rund 11½ Millionen Pfund Sterling.

Die Bank von England brachte nun ihre Noten durch Gewährung von Darlehen, Beleihung von Waren, Ankauf von Edelmetallen oder Wechseldiskontierungen in den Verkehr. Diese genannten Geschäftszweige dürften, wenigstens im Anfang, die Gelegenheit zur Notenausgabe erschöpft haben, da die ihr erlaubten Geschäfte durch ziemlich enge Grenzen gesetzlich umschrieben waren.

Als kleinste Note schuf sie eine Lst. 20-Note, der im Jahre 1759 solche zu Lst. 15 und Lst. 10 folgten, bis sie sich im Jahre 1795 zur Ausgabe von Stücken zu Lst. 5 entschloß.

Hergestellt wurden die Noten durch Kupferstich auf dünnem Papier. Von einer Kupferplatte konnten nur etwa 6000 brauchbare Exemplare abgezogen werden, so daß die Herstellungskosten für die Noten recht erheblich waren. Erst gegen die Neige des zweiten Jahrzehnts im 19. Jahrhundert suchte man dadurch eine Verbilligung herbeizuführen, daß man den Kupferstich durch Stahlstich ersetzte.

Jede Note wurde bei der Ausgabe handschriftlich mit der Unterschrift der Direktoren versehen. Erst durch ein Gesetz vom Jahre 1820 [1]) wurde dieses handschriftliche Zeichnen durch auf mechanischem Wege hergestellte Unterschrift ersetzt.

Ein an jedem Stück angebrachtes Wasserzeichen sollte

---

[1]) Statute 1. Geo. IV. ch. 92, siehe Anhang.

Fälschungen vorbeugen, auf welche unter Umständen sogar Todesstrafe stand.

Die ursprüngliche Bestimmung, daß bei Begebung von Hand zu Hand auf den Noten ein Indossament erforderlich war, hatte man bald fallen gelassen.

Hinsichtlich ihres Verhältnisses zum staatlichen Geld ist folgendes zu sagen. Ursprünglich waren die Noten der Bank von England nichts weiter als ein chartales Zahlungsmittel einer privaten Zahlgemeinschaft, da sie auf den Kundenkreis der Bank beschränkt waren. Ihr Umlauf war zunächst parazentrisch.

Wann der Staat sich zu ihrer Annahme bereit erklärte, ist schwer festzustellen, da es sicher ist, daß ihre Aufnahme in das Geldwesen des Staates nicht durch Gesetz erfolgte, sondern sich unter dem Zwange der Notwendigkeit von selbst vollzog.

Die Anfänge zu diesem Übergang wurzeln in der Tatsache, daß die Bank dem Staate im Laufe der Zeit ein unentbehrliches Kreditinstitut geworden war, aus dem sie sich allmählich zu seinem Kassier und Schuldenverwalter entwickelte.

Die Zeit, in welcher die Noten der Bank von England dem Geldsystem des Staates eingereiht wurden, mag durch die Jahre 1708 und 1720 begrenzt werden. Sicher ist, daß schon im Jahre 1730 die öffentlichen Kassen täglich Noten der Bank in ihrem Bestande hatten. Diese Tatsache setzt aber voraus, daß die öffentlichen Kassen sie in Zahlung angenommen haben mußten, was sie in Ermanglung eines entsprechenden Gesetzes ohne Ermächtigung ihrer vorgesetzten Behörde — letzten Endes des Staates — natürlich nicht getan haben.

War aber diese Ermächtigung erteilt worden, so heißt das nichts weiter, als: Der Staat erklärte sich mit der Verwendung der Noten der Bank von England zu epizentrischen Zahlungen einverstanden, er erhob sie zu staatlichem Gelde.[1])

Im anepizentrischen Verkehr bestand für die Noten kein Annahmezwang. Niemand war verpflichtet, sie als Schulden-

[1]) Näheres bei Alfred Schmidt.

tilgung oder Kaufpreis, als Lohn oder sonstwie in Zahlung zu nehmen.

Sie waren fakultatives Geld.

Außerdem blieb die Bank, wenn auch ihre Noten vom Publikum bereitwilligst aufgenommen und im Umlauf erhalten wurden, gleichwohl zur Einlösung derselben bei Präsentation gegen das valutarische Geld, Anfang 1797 also Goldgeld, jederzeit verpflichtet.

Ihre Noten waren also provisorisches Geld.

Ihre Einlösung durch die Bank konnte auf dem Rechtswege erzwungen werden.

Daß die Bank als Emittentin verpflichtet war, ihre eigenen Noten auch zur definitiven Tilgung einer Forderung an den Einzahler in Zahlung zu nehmen, versteht sich von selbst.

Nach der staatlichen Akzeptation wurden die Noten von den öffentlichen Kassen lange Zeit zunächst jeden Abend, dann in gewissen Zwischenräumen an die Ausgabestelle, also die Bank von England, im Austausch gegen Geld staatlicher Emission abgeliefert. Zu diesem Auswechseln sandte an den betreffenden Terminen die Bank zwei ihrer clerks in den Exchequer.

Zu apozentrischen Zahlungen wurden die an die öffentlichen Kassen für Staatsabgaben gelangten Banknoten also zunächst nicht benutzt. Und als dies dann später gelegentlich geschah und allmählich üblich wurde, wurden sie doch dem Publikum nicht aufgedrängt, sondern sie blieben akzessorisch.

Mit Beginn des Jahres 1797 sind also die Noten der Bank von England staatliches, und zwar akzessorisches, dabei aber provisorisches Geld privater Emission und fakultativ.

Neben diesen hier beschriebenen Noten der Bank von England gab es auch solche von Provinzbanken und einzelnen größeren Londoner Bankiers, doch haben sich die ersteren schon frühzeitig ein dauerndes Übergewicht über diese zu sichern gewußt, besonders nachdem 1708 der Bank von England gesetzlich das Monopol als Aktienbank verliehen worden war, das ihr jede etwaige Gefahr einer erfolgreichen Konkurrenz durch ein ähnliches Unternehmen von vornherein aus dem Wege räumte und

wahrscheinlich der Anlaß geworden ist für die im Volke bald eingebürgerte Gepflogenheit, von der Bank von England als von der „Nationalbank“ zu sprechen.

Ihren hauptsächlichsten Umlaufsbezirk hatten die Noten der Bank von England in London und Lancashire, während sie sich in der Provinz nur vereinzelt Eingang zu schaffen vermocht hatten. Hier war das Feld der Provinzbanknoten. Im allgemeinen waren diese denselben Rechtsgrundsätzen unterworfen wie das Papier der Bank von England. Doch unterschieden sie sich von dem letzteren dadurch, daß sie an Staatskassen nicht angenommen wurden, also nicht staatliches Geld waren. Aus diesem Grunde kommen sie für unsere Untersuchung auch nicht in Betracht.

Der Grund, warum die Noten der Bank von England sich die Provinz nicht leicht eroberten, ist unschwer zu erkennen. Selbst wenn man sie im Lande auch außerhalb von London und Lancashire hätte erhalten können, hätte man nur ungern sich ihrer bedient. Denn bei den metallistischen Anschauungen jener Zeit, der es naturgemäß weniger auf zirkulatorische als reale Befriedigung ankam, lag dem Inhaber von Papier vor allen Dingen viel an der zweifellosen Zuverlässigkeit der Noteneinlösung in staatliches Metallgeld durch die ausgebende Bank. Diese Einlösung erfolgte aber immer im Bankgebäude selbst, so daß schon aus dem Grunde, daß die Bank von England im Lande keine Zweigniederlassungen besaß (zur Gründung solcher Filialen wurde sie erst 1826 ermächtigt), für den Noteninhaber, der den Umtausch in Münze bewerkstelligen wollte, sich Unbequemlichkeiten und Kosten nebst Zinsverlust bei Einsendung der Noten nach London ergaben, die er lieber vermied.

Daher gab man den Noten der Bankiers, mit denen man täglich zusammentreffen konnte, den Vorzug.

Diese Provinzbanknoten fanden mit geringer Verschiebung fast ausschließlich innerhalb des Geschäftsbezirks der ausgebenden Banken ihren Umlauf und trugen mithin weit deutlicher den Stempel des privaten Zahlungsmittels an sich.

Wollte man eine graphische Darstellung der Verteilung der einzelnen Privatbanknoten über das ganze Königreich der damaligen Zeit liefern und für das Umlaufsgebiet einer jeden Notenart eine Farbe wählen, so würde die Karte von England ein recht buntes Bild ergeben.

Noch aus einem anderen Grunde zog man in der Provinz die Landbanknoten denen der Bank von England vor. Jeder Kunde kannte wegen der engeren Fühlung mit ihm die Unterschrift seines Bankiers auf der von diesem ausgegebenen Note genau. Diese Unterschrift konnte, da der Notenumlauf nicht übermäßig umfangreich war, stets deutlich sein und so leichter Fälschungen, durch die stets der Inhaber betroffen wurde, vorbeugen, während für die Unterschriftsleistungen auf den Noten der Bank von England stets eine größere Anzahl von Personen (Direktoren und Angestellten) bevollmächtigt waren, die den Kunden nicht immer persönlich bekannt waren und wegen der großen Anzahl der ausgegebenen Noten ihre Unterschrift nicht immer mit der gleichen Sorgfalt abzugeben vermochten, wodurch wiederum Fälschungen erleichtert wurden.

Aus diesen Gründen trugen die Noten der Provinzbanken einen weit persönlicheren Charakter als die der Bank von England.

Anderseits war aber auch gerade dieser Umstand ein Grund dafür, daß die Noten der einzelnen Bezirke niemals eine derartige Umlaufsausdehnung erfahren konnten, wie diejenigen der Bank von England. Die letzteren zirkulierten längere Zeit, bevor sie an die Ausgabestelle zurückgelangten, während jene in den meisten Fällen schon am nächsten Tage zur Einlösung vorgezeigt wurden.

Dadurch waren die Provinzbanken genötigt, stets einen größeren Vorrat an Metallgeld bzw. an Goldgeld bereit zu halten, konnten also weniger ausgedehnte Produktivanlagen ihres Kapitals vornehmen.

Und hierin findet auch wohl die schon erwähnte Ausnahme von Lancashire ihre natürliche Erklärung.

Hier verzichteten die Banken auf eigene Notenausgabe und benutzten als Papiergeld ausschließlich die Noten der Bank von England. Sie hatten es also, da sie selbst nicht Ausgabestelle waren, nicht nötig, sich einen großen Metallgeldvorrat hinzulegen und ermöglichten damit eine mehr Gewinn bringende Ausnutzung ihrer Betriebskapitalien.

Damit verlassen wir die Privatbanknoten, die wir nur zur schärferen Beleuchtung der Noten der Bank von England so ausführlich betrachtet haben, endgültig.

I. Abschnitt.

DIE AUFHEBUNG DER NOTENEINLÖSUNG UND DIE ENTWICKELUNG DES GELDWESENS BIS ZUM VERLASSEN DER GOLDWÄHRUNG IM JAHRE 1806.

§ 1. DIE „BANK-RESTRICTION".

Das in der Einleitung Geschilderte zeigt uns den rechtlichen, den verfassungsmäßigen Zustand des Geldwesens.

Es ist nun unsere Aufgabe, zu untersuchen, ob der tatsächliche Zustand hiermit in Einklang zu bringen ist. Bevor wir jedoch die weitere Entwicklung verfolgen, sei ein kurzer Blick auf Englands politische Lage gestattet.

Seit dem 1. Mai 1793 befand sich England im Kriegszustand mit Frankreich. Seine äußere Politik wurde vorgezeichnet durch die Ereignisse der französischen Revolutionskriege und die Napoleonischen Erfolge. Der Kriegsschauplatz befand sich auf dem Festlande. Durch die Unterhaltung von Truppen in fremden Ländern, durch die an Verbündete zu zahlenden Subsidien erwuchsen der Regierung ungeheuerliche Kosten. Dazu kam die lange Dauer der Kriegführung, die mit einer nur auf wenige Monate beschränkten Unterbrechung bis zum Jahre 1815 währte, also mehr als zwei Jahrzehnte. Hierdurch wurde auf das gesamte wirtschaftliche Leben ein schwerer Druck ausgeübt. Die Nationalschuld wuchs auf das Doppelte der bisherigen Höhe an und sämtliche Steuern mußten vermehrt werden, um die Regierung in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen dem Ausland gegenüber nachkommen zu können.

In den neun Jahren von 1803 bis 1812 betrug die Summe der erhobenen Kriegssteuern ungefähr Lst. 146 600 000 : — : —.

In dieser ganzen Zeit pekuniärer Bedrängnis war die Hauptstütze der Regierung die Bank von England, welche die größten Anstrengungen machte, ihr mit Kredit und Geldmitteln zu Hilfe zu kommen. Da die Nationalexistenz auf dem Spiel stand, so stellte sich die Bank gänzlich in den Dienst des Staates, unterstützte das Heer und die Flotte und opferte fast ihren ganzen Vorrat an Münzen und Barren. So wurde sie allmählich der Hauptbankier des Staates und erwies sich in jeder Beziehung als der zuverlässige finanzielle Rückhalt der Regierung.

Da die von der Bank von England der Regierung zur Verfügung gestellten Summen fast ohne Ausnahme für Leistungen auf dem Kontinent bestimmt waren, so mußten sie in Form von Münzgeld und Barren dargeboten werden, besonders in Gold, wie noch des Näheren gezeigt werden soll. Papiergeld kam hierfür naturgemäß nicht in Frage.

Das gemünzte Geld fing an, das Land zu verlassen.

Schon gegen Ende des Jahres 1795 konnten sich die aufmerksamen Direktoren der Bank der Befürchtung nicht verschließen, daß ihnen bei fortgesetzter Inanspruchnahme durch die Regierung eines Tages die Möglichkeit genommen sein würde, den an sie hinsichtlich ihrer Noteneinlösung gestellten Forderungen entsprechen zu können.

Die Hergabe von Bankgeldern für Staatszwecke hatte ursprünglich nur in Form von Anleihen bestanden. Dann war die Regierung zur Antizipation der Steuern übergegangen, derart, daß man den auf Steuereinkünfte veranschlagten Einnahmeposten des Finanzetats von der Bank vorschußweise erhob und ihr dafür Exchequer-bills über den gleichen Betrag übergab.

Schließlich hatte man diese Deckung der Exchequer-bills durch erwartete Steuern weggelassen und bei Bedarf von Geld sich an die Bank gewandt, die den Wünschen der Regierung, wenn auch nicht immer völlig selbstlos, weitestes Entgegenkommen zeigte. Diese Handhabung blieb üblich, bis man ein Gesetz durchbrachte, welches das Gefährliche einer derartigen

Finanzpolitik charakterisierte und bestimmte, daß für die Folge zur Aufnahme von Regierungsgeldern bei der Bank von England eine besonders gesetzliche Ermächtigung erforderlich sein sollte.

Diese kurzen Hinweise dürften für unsere Zwecke genügen. Über die finanziellen Maßnahmen Englands ist einerseits genügend Literatur vorhanden, anderseits aber interessieren uns weniger seine Finanzoperationen als sein Geldwesen.

Inzwischen aber blieben die Bankdirektoren bei der Feststellung der befürchteten Gefahr nicht stehen.

Nachdem sie die Regierung auf ihre Lage aufmerksam gemacht hatten, sich aber hatten überzeugen lassen müssen, daß diese durch die kontinentalen Ereignisse, durch zahlreiche in der Flotte ausgebrochene Meutereien und sonstige innere Unruhen so vielseitig in Anspruch genommen war, daß ihr keine Zeit verblieb, sich mit Finanzreformen zu beschäftigen oder auf die Entwicklung des Geldwesens zu achten, griffen sie selbst zu Vorbeugungs- und Sicherungsmaßnahmen.

In der an sich richtigen Erwägung, daß die für die Zwecke der Notendeckung erforderliche Goldreserve um so kleiner zu sein brauche, je kleiner der Bestand der umlaufenden Noten sei und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß von diesen der weitaus größere Betrag gegen Hereinnahme von Wechseln ausgegeben worden war, glaubten sie in der Diskonteinschränkung ein solches Mittel gefunden zu haben. Sie erließen daher am 31. 12. 1795 folgende Bekanntmachung:

„Bank von England, 31. 12. 1795.

In Gemäßheit eines Beschlusses unserer Direktorenversammlung wird hierdurch bekannt gegeben,

1. daß in Zukunft die Diskontierung von Wechseln nur bis 12 Uhr mittags erfolgen wird und daß unsere Noten Mittwochs nach 12 Uhr mittags nicht mehr eingelöst werden,
2. daß wir in Zukunft für jeden Tag eine Höchstgrenze der zulässigen Diskontierungen festsetzen und in jedem Einzelfalle den diese Höchstgrenze überschreitenden Betrag an Wechseln im pro rata Verhältnis des Gesamtangebots ohne

Rücksicht auf die Bonität der Einreicher oder die Legalität und Ankaufswürdigkeit der Papiere zurückgeben werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Einlösung der Noten ergriffen werden."

Ist auch gegen die dieser Veröffentlichung zugrunde liegende Logik nichts einzuwenden, so darf man sich doch nicht verhehlen, daß sie bei der geschilderten Sachlage den erhofften Erfolg von vornherein mußte vermissen lassen.

Wären die von der Regierung benötigten Gelder für innere Zwecke, etwa für die Schaffung wirtschaftlicher, produktiver oder unproduktiver Werte bestimmt gewesen, also dem öffentlichen Verkehr im Lande wieder zugeführt worden, so hätte die Bank wahrscheinlich die gewollte Sicherung ihrer Barbestände zu erreichen vermocht.

Dadurch aber, daß die Regierung das von der Bank erhobene Geld ins Ausland zu senden gezwungen war und die letztere gleichzeitig eine Verringerung ihres Notenumlaufs vornahm, erfuhr die Gesamtheit des Geldbestandes im Innern eine doppelte Schwächung.

Der Bankerlaß machte die schon bemerkbare Geldknappheit noch fühlbarer.

Vorteilhafter für die gesamte wirtschaftliche Entwicklung des Landes wäre es gewesen, wenn es der Bank gelungen wäre, irgend einen anderen Ausweg zu finden, der das Zurückströmen der Noten zur Ausgabestelle verlangsamt und es dieser ohne Verstärkung der Goldreserve möglich gemacht hätte, ihren Notenumlauf entsprechend dem Metallgeldabfluß zu vermehren, um so einen ausgleichenden Ersatz hierfür allmählich zu schaffen.

Die Bank selbst hat dies auch späterhin eingesehen und diesen Weg beschritten.

Ganz ungesetzlich war der letzte Satz der angeführten Bekanntmachung.

Er stellte gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen eine Eigenmächtigkeit dar, die aber dadurch, daß die Regierung keinen Einwand erhob, stillschweigend vom Staate sanktioniert

wurde. Ja vielleicht ist die Vermutung nicht ganz irrig, daß die Bankverwaltung, die stets in enger Fühlung mit den leitenden Staatsmännern stand, von der Regierung zu ihrem Vorgehen direkt inspiriert worden war.

Es handelte sich allerdings nicht um eine eigentliche Weigerung zur Noteneinlösung, sondern mehr um eine zeitliche Verteilung der zur Einlösung angebotenen Notenbeträge, welche der Bank offenbar mehr Spielraum für ihre Dispositionen gewährleistete und ihr die ergänzende Wiederauffüllung ihrer Barbestände erleichterte.

Wenn die Bank der Ankündigung gemäß verfahren ist und das Volk sich das ungesetzmäßige Vorgehen hat gefallen lassen, so blieben die Noten der Bank trotzdem, was sie bis dahin gewesen waren: provisorisches Geld.

In ruhigen Zeiten hätte, wie gesagt, die Veröffentlichung der Bank wahrscheinlich den gewünschten Erfolg gezeitigt. Jetzt aber befand sich ganz England in zitternder Erregung. Das ganze Volk war beunruhigt, verängstigt. Aufhetzer und Feinde der Bank erließen Flugschriften und einer von ihnen, Thomas Paine, wandte sich in einer solchen direkt an die große Menge der kleinen Leute, die bei dem damaligen Begriff vom Gelde ohnehin ihre geringe Habe lieber in Gestalt von Gold- und Silbermünzen als in Form von Papiernoten in ihren Händen sahen. Ohne stichhaltige Beweise für die Richtigkeit seiner Angaben zu erbringen, behauptete er, daß im ganzen Königreich etwa 16 Millionen Pfund Sterling in Gold- und Silbermünzen vorhanden und von diesen etwa nur ein Viertel in London selbst vorrätig seien. Von diesem Viertel aber befänden sich höchstens 1½ bis 2 Millionen Pfund in den Tresoren der Bank von England, wahrscheinlich jedoch nur eine einzige Million.

Gegenüber stände diesem Metallgeldvorrat eine Notenzirkulation im Betrage von nahezu 60 Millionen Pfund, und — so folgerte er — es sei klar, daß bei Eintritt einer Gefahr das in Noten vorhandene Geld größtenteils verloren sein müsse.

Diese Behauptungen, die, wie wir noch erfahren werden,

durchaus jeder genauen Untersuchung entbehrten, machten auf die Mehrzahl der kleinen Leute den allerschlimmsten Eindruck und erschütterte ihr Vertrauen auf die Bank.

Einerseits waren sie zu einer eingehenden Prüfung der Richtigkeit der Behauptungen überhaupt nicht befähigt, denn sonst hätten sie einsehen müssen, daß es nicht angängig war, dem Gesamtnotenumlauf des Landes, an dem, wie wir in der Einleitung gezeigt haben, neben der Bank von England noch eine stattliche Reihe anderer Bankinstitute partizipierte, die Bargeldreserve der Bank von England allein gegenüber zu stellen. Vielmehr hätte man zu einer solchen kritischen Betrachtung korrekterweise die Summe der für Notendeckung bestimmten Reserven aller notenausgebenden Banken und Bankiers — die ja sämtlich zur Einlösung verpflichtet waren— feststellen und zum Vergleich heranziehen müssen. Eine so gewonnene Übersicht würde ein bei weitem anderes als das von Paine gezeichnete Bild ergeben haben.

Dann aber war das Volk nach den vorangegangenen Sensationen und noch nicht vergessenen Katastrophen — erinnert sei an die Assignatenwirtschaft in Frankreich und den Südseeschwindel in England — ohnehin geneigt, jedes Gerücht von einer Geldkrisis ohne Prüfung als Tatsache, als Wahrheit hinzunehmen.

Gesteigert wurde die schon fast allgemeine Nervosität noch durch die am Ende des Jahres 1796 und Anfang 1797 in beängstigender Häufigkeit auftauchenden Gerüchte von einem beabsichtigten Einfall des feindlichen Frankreichs in England.

So war denn die Folge, daß der kleine Kaufmann die ihm dargebotenen Noten entweder nach Möglichkeit anzunehmen verweigerte oder doch sofort zu seinem Bankier zum Umtausch gegen Metallgeld brachte und dieses unter Einschränkung seiner Ausgaben ansammelte, daß die Privatbankiers anfingen, die Noten der Bank von England abzuschieben und sich einen möglichst großen Goldvorrat zu verschaffen und daß der Landmann, wie er es stets und überall in Kriegszeiten tut, jedes Stück Metallgeld sorgsam in seiner Truhe verschloß.

Anstatt, wie gehofft, sich zu vermehren, fing der Metallgeldvorrat der Bank an, abzunehmen.

Hatte er sich im März 1796 noch auf Lst. 2 972 000 : — : — beziffert, so war er schon im Juni desselben Jahres auf Lst. 2 582 000 : — : — zurückgegangen und im September bis zu Lst. 2 532 000 : — : — verringert.

Bis zum Dezember 1796 erfuhr er eine weitere Schwächung um rund Lst. 24 000 : — : — und war schließlich, nachdem am 20. 2. 1797 ein bis ins Unermeßliche gesteigerter Sturm auf die Bank eingesetzt hatte, am 25. 2. 1797 bis auf einen Rest von Lst. 1 272 000 : — : — zusammengeschmolzen.

Diesen bedrohlichen Vorgängen gegenüber war die Leitung der Bank nicht untätig geblieben.

Als der Abfluß des Metallgeldes aus ihren Kassen sich als stetig erwies, waren ihre Direktoren beim Premierminister erschienen, um ihm anheimzustellen, im Interesse der Gesamtheit von Staatswegen vorbeugende Maßnahmen zu treffen.

Am Sonnabend, dem 24. 2. 1797, begab sich der Gouverneur mit dem Vizegouverneur und einem Direktor nochmals zu Pitt, um ihn zu fragen, ob und wann ein staatliches Eingreifen beabsichtigt und zu erwarten sei.

Überzeugt von der fundamentalen Gesundheit ihres Instituts, scheinen diese Männer die heute moderne Auffassung von dem Wesentlichen einer Geldverfassung schon vorahnend empfunden zu haben, freilich vielleicht, ohne sich im einzelnen darüber klar zu werden. Jedenfalls hatten sie die Ansichten der Metallisten über ein Geldsystem als nicht zutreffend, wenigstens als nicht ausreichend bereits erkannt. Die Tatsache, daß sie in einer Willenskundgebung der Regierung, einem Gesetzesakt und dem tatsächlichen Handeln des Staates das für das Geldwesen Ausschlaggebende erblickten und nicht in der Beschaffenheit und dem Stoff der einzelnen Geldarten selbst, spricht hierfür.

Außerdem bestand für sie noch keine direkte Gefahr und keine zwingende Notwendigkeit für einen Schritt, wie er jetzt tatsächlich unternommen wurde. Es stellte sich bald heraus, daß die vorher erwähnten Ziffern der aufreizenden Paineschen

Flugschrift ungeheuerlich übertrieben waren. Nach einem sofort aufgenommenen Status der Bank von England stand einem tatsächlichen Notenumlauf von Lst. 8 640 250 : — : — ein Metallgeldbestand von mehr als einer Million gegenüber. Es ist sehr wohl denkbar, daß sich noch irgend ein anderer Ausweg hätte finden lassen, als der, den man jetzt wählte.

Lassen wir es vorerst dahingestellt sein, welche Gründe oder politischen Erwägungen ihn dazu veranlaßten, jedenfalls hielt der Premierminister die Vorstellungen der Bankdirektoren für wichtig genug, um unverzüglich einen Ministerrat einzuberufen, der noch am gleichen Tage einen reitenden Boten an den auf seinem Schlosse in Windsor weilenden König absandte.

Am folgenden Tage, also am 25. 2. 1797, kam, obwohl es ein Sonntag war, König Georg III. selbst nach der Hauptstadt und hielt einen Staatsrat ab. Das Resultat war eine Verordnung,[1]) datiert vom 26. 2. 1797, welche im öffentlichen Interesse der Bank von England die Hergabe irgend welchen Bargeldes solange verbot, bis nach Beratung der Lage im Parlament eventuell ein anderes geeignetes Mittel zur Regelung des Geldumlaufs und zur Festigung des staatlichen und kommerziellen Kredits gefunden worden wäre.

Diese Verfügung des Geheimen Rates erhielt dann durch die „Bank-Restriction Act“ vom 3. 5. 1797[2]) ihre gesetzliche Sanktion.

Betrachten wir den damit geschaffenen Zustand genauer!

Aus der Einleitung und Begründung des Gesetzes geht hervor, daß die Anregung zu dieser bill vom Schatzkanzler ausgegangen ist. Er hatte vorher genaue Untersuchungen über die Lage der Bank angestellt und sieht sich auf Grund seiner Erhebungen genötigt, das allgemeine Verlangen nach Bargeld als „ungewöhnlich“ zu bezeichnen. Die Ursachen für diesen außerordentlichen Ansturm glaubt er in unbegründeten oder übertriebenen Alarmnachrichten suchen zu müssen. Gemeint sind offenbar die obengenannten Hetzschriften!

---

[1]) Siehe „Minute of Council“, Anhang. [2]) Siehe Anhang.

Immerhin hält er ein Eingreifen des Staates in die Angelegenheiten der privaten Bank für unbedingt erforderlich und gibt damit eine Bestätigung dafür, daß die Noten der Bank staatliches Geld waren. Man darf jedoch nicht annehmen, daß dieses Gesetz der Ausfluß edler Menschenfreundlichkeit des Staates gegenüber der Bank gewesen wäre. Zwar hielt sich der Staat für moralisch verpflichtet, dem Privatunternehmen, das ihm über manche Fährlichkeit hinweggeholfen hatte, jetzt gleichfalls beizuspringen; der Hauptgrund war jedoch sicher die Erkenntnis, daß es der Regierung ohne die Bank nicht möglich sein werde, ihren ausländischen Verbindlichkeiten nachzukommen.

Das Gesetz wurde mit rückwirkender Kraft vom 26. 2. 1797 insoweit ausgestattet, als alle Maßnahmen, welche die Bank auf Grund des „Minute of Council" von diesem Tage an getroffen hatte, nachträglich ausdrücklich gutgeheißen wurden.

Dann aber wurden die durch die Geheimerats-Verordnung erlassenen Bestimmungen im Gesetz noch erweitert.

Zunächst wurde der Bank die Ausgabe von Bargeld für irgendwelche Zwecke — mit einigen Ausnahmen — untersagt.

Zu beachten ist, daß ihr nicht etwa gestattet wurde, Barzahlungen zu vermeiden, sondern daß die wenigen Fälle, in denen ihr überhaupt solche erlaubt waren, genau festgelegt waren.

Gestattet waren ihr Barzahlungen bis zum Betrage von höchstens 20 Schillingen, oder bei größeren Summen für die Spitzen bis zu dieser Höhe. Verpflichtet war sie jedoch auch hierzu nicht.

Für öffentliche Zwecke war es ihr ferner verstattet, dem Staat bis zum Betrage von Lst. 600 000 gegen Exchequer-bills auf Grund eines Parlamentsbeschlusses Anleihen oder Vorschüsse in bar zu gewähren. Ferner wurde sie ermächtigt, an die Bankiers in London und Westminster auf Ansuchen einen Betrag von insgesamt Lst. 100 000.— und an die Bank of Scotland, wie an die Royal Bank of Scotland höchstens je Lst. 25 000.— in barem Gelde vorzustrecken.

Ein weiterer Absatz des Gesetzes bestimmte folgendes:

Hatte jemand nach dem 7. 4. 1797 der Bank einen Barbetrag von Lst. 500.—.— und darüber gegen ihre Noten unter dem ausdrücklichen Übereinkommen übergeben, daß der Rücktausch seinerzeit ebenfalls wieder gegen Bargeld erfolgen solle, so solle ohne Rücksicht auf diese Vereinbarung die Bank befugt sein, bei der Rückzahlung von diesen Summen nur drei Viertel in Bargeld, den Rest in ihren Noten auszuhändigen. (Goldklausel!)

Für alle anderen Zahlungen sollten die Noten der Bank dem Bargeld gleichgeachtet werden.

Irgendwelche sonstigen Barzahlungen waren der Bank nur nach vorhergegangener 5tägiger Ankündigung an das Unterhaus erlaubt, das für sofortige Veröffentlichung der Bereitwilligkeit der Bank Sorge zu tragen hatte.

Im übrigen bestand die Absicht, die Benutzung von Bargeld überhaupt nach Möglichkeit einzuschränken und durch Papiergeld zu ersetzen. Gleichzeitig benutzte man die Gelegenheit, einem seit mehr als 50 Jahren bestehenden gewohnheitsrechtlichen Zustande jetzt die gesetzliche Bestätigung zu erteilen, indem man durch Ziffer X. des Gesetzes bestimmte, „daß alle Summen, welche jetzt oder später für einen Teil der öffentlichen Steuern fällig würden, von den Steuererhebern und Einnehmern sowie den sonstigen zum Empfang berechtigten Beamten in Noten der Bank von England angenommen werden sollten".

Ausgenommen waren nur Bruchsummen unter 20 sh.

Jeder noch so leise Zweifel darüber, ob die Noten der Bank von England staatliches Geld waren, mußte hierdurch behoben werden. Der Staat nahm da, wo er Geld zu verlangen hatte, als solches die Noten der Bank an, also waren sie trotz ihrer privaten Emission staatliches Geld.

Hierdurch steht auch fest, daß spätestens von diesem Zeitpunkt an der Staat die Noten — wenn auch wohl noch zunächst als akzessorisches Geld — zu seinen apozentrischen Zahlungen im Inlande benutzte. Denn hätte er das in seine Kassen für Steuern fließende Papiergeld der Bank nicht wieder neben dem

andern Gelde verausgabt, so hätte er dafür keine andere Verwendung gehabt, als mit ihm seine Schulden bei der Bank zu tilgen. Und daran konnte er vorerst nicht denken. Daß er aber lediglich als Einlösungsstelle für die Bank fungiert hätte, die Noten also sich von der letzteren hätte durch Bargeld ersetzen lassen, ist gleichfalls nicht anzunehmen. Denn abgesehen davon, daß die Bank hierzu gar nicht in der Lage war, hatte sie auf Grund des Gesetzes dem Staate gegenüber die gleichen Rechte wie gegenüber Privaten, d. h. sie konnte den Umtausch ablehnen.

Vielleicht auch hat man seitens des Staates durch diese Fassung des Gesetzes die Erhebung der Banknoten zu valutarischem Gelde — sei es auch nur für den äußersten Notfall — vorbereiten wollen.

In besonders eigenartiger Weise wurden die Noten der Bank durch den Absatz IX des Gesetzes betroffen.

Wer danach beispielsweise als Gläubiger die Annahme von Noten zur Befriedigung seiner Forderung verweigerte, hatte nicht mehr die bisherige volle, gesetzliche Handhabe gegen seinen Schuldner. Er war zwar nicht verpflichtet, die Noten anzunehmen, da sie noch immer fakultativ, also nicht mit Annahmezwang ausgestattet waren, aber wenn er auf Zahlung in Goldgeld bestehen wollte, mußte er sich bequemen, ein gerichtliches Urteil zu erwirken, auf Grund dessen ein Verfahren in das Vermögen des Schuldners eingeleitet werden konnte. Er konnte nicht, was sonst bei Nichtzahlung einer fälligen Schuld üblich und gesetzlich war, den Schuldner in Schuldhaft nehmen lassen.

Gerade durch diesen Gesetzespassus, der den Schuldner, welcher zur Tilgung seiner Schuld Noten angeboten und bereit gehalten hatte, von der Schuldhaft befreite, wurde in der Folgezeit dem Papiergeld bereitwilligste Aufnahme gesichert.

Ein wirklich häufiges gerichtliches Vorgehen von Gläubigern gegen ihre Schuldner aus dem Grunde der Golderzwingung ist aber nicht zu verzeichnen. Vielleicht haben die hierbei entstehenden hohen Kosten davon Abstand nehmen lassen, viel-

leicht auch waren — und nach allen Berichten späterer Zeit ist dies als das Wahrscheinlichere anzunehmen — die Noten sehr bald in ausgiebiger Weise im Zahlungsverkehr statt des Goldgeldes üblich geworden.

Trug jedoch jemand seine Schuld in Noten der Bank von England ab, so hatte der Gläubiger mit ihrer Annahme seine völlige, endgültige, gesetzliche Befriedigung erhalten. Weder sein bisheriger Schuldner, noch die Bank waren verpflichtet, ihm späterhin die Noten in Gold- oder Silbergeld umzutauschen.

Die Noten der Bank von England hatten aufgehört, provisorisch zu sein!

Sie waren jetzt ebenso wie die Guinea oder der Schilling endgültiges Geld. Waren Zahlungen in Noten der Bank angenommen worden, so waren sie in ihren rechtlichen Wirkungen völlig gleich den Zahlungen in valutarischem Gelde.

Die Einlösung der Noten konnte von der Bank nicht mehr erzwungen werden, was durch Ziffer II des Gesetzes noch ausdrücklich hervorgehoben wurde.

Selbstverständlich ist es, daß die Bank verpflichtet blieb, ihre eigenen Noten, sei es als Schuldentilgung oder für andere Zahlungen, in Zahlung zu nehmen. Von dem Umtausch der Noten jedoch gegen valutarisches Geld war sie befreit.

Die Gültigkeit der Bank-Restriction-Act wurde zunächst bis zum 24. 6. 1797 festgesetzt. Zwei Tage vor Ablauf dieser Frist wurde sie jedoch durch Statute 37. Georg. III. ch. 91 [1]) verlängert bis einen Monat nach Eröffnung der nächsten Parlamentssession.

Zu diesem Zeitpunkte erfuhr sie eine weitere Ausdehnung durch Statute 38. Georg. III. ch. 1 (am 30. 11. 1797) bis einen Monat nach dem endgültigen Friedensschluß, also zunächst auf unbestimmte Zeit.

Im März 1802 wurde der Friede zu Amiens unterzeichnet,

---

[1]) Dieses Statut enthält im wesentlichen eine Wiederholung des Wortlauts vom 37. Georg. III. ch. 45, und ist aus diesem Grunde in den Anhang nicht mit aufgenommen worden.

und bestimmungsgemäß hätte die Wiederaufnahme der Noteneinlösung im April dieses Jahres erfolgen sollen. Die Bank erklärte sich auch hierzu bereit. Dennoch wurde die Gültigkeit der Acte bis zum 1. März 1803 verlängert. Und als nach wenigen Monaten Friedenszeit die Feindseligkeiten von neuem begannen, war von einer Aufhebung der Beschränkung zunächst keine Rede mehr[1]).

Wir verfolgen das Schicksal der Bank-Restriction-Act später weiter und kehren zum Jahre 1797 zurück.

Durch das Gesetz wurde an der Ausdehnung des Notenumlaufs der Bank von England im Prinzip nichts geändert. Nach wie vor war dieser nach oben hin begrenzt durch die Höhe der Staatsschuld bei der Bank. Keiner der Paragraphen hatte die letztere zu einem Überschreiten dieser Grenze ermächtigt. Und wenn in der Folge ihre Notenausgabe zunahm, so geschah es nur im Schritthalten mit dem Anwachsen des Regierungsvorschusses, also in durchaus gesetzmäßiger Weise. Wenn aber die Bank von England ihre Noten vermehrte, weil sie dazu berechtigt war, so wird man ihr keinen Vorwurf machen können.

Als in der Frühe des 27. 2. 1797 sich wiederum durch das Tor der Bank goldbegehrend eine Volksmenge wälzte, fand sie hier die Verordnung des Geheimen Rates angeschlagen, begleitet von einer Veröffentlichung der Bank[2]).

---

[1]) Die Daten der einzelnen Prolongationsgesetze sind aus dem Anhang bei Statute 37. Georg. III. ch. 45 ersichtlich.

[2]) „Bank of England, February 27, 1797.

In consequence of an order of His Majesty's Privy Council notified to the Bank last night, a copy of which is hereunto annexed:

The Governor, Deputy-Governor and Directors of the Bank of England, think it their duty to inform the proprietors of Bank Stock as well as the Public at large, that the general concerns of the Bank are in the most affluent and prosperous situation, and such as to preclude every doubts as to the security of its notes. The directors mean to continue their usual discounts for the accommodation of the commercial interest paying the amount in Banknotes, and the dividend-warrants will be paid in the same manner. Francis Martin, Secretary."

Wie bei den metallistischen Anschauungen jener Zeiten nicht anders zu erwarten war, rief sie zunächst eine ungeheure Bestürzung hervor. Die große Menge, für welche Geld nur aus Metall bestehen konnte, erfaßte die neue Stellung, in welche die Banknoten eingerückt waren, noch nicht als etwas Rechtmäßiges.

Mit Besorgnis schaute jeder auf die in seinen Händen befindlichen Noten. Mußte er sie doch als einen recht zweifelhaften Besitz ansehen, der ihm leicht völlig entschlüpfen könnte. Denn natürlich lag jedermann die Erwägung nahe, daß ein Stück Papier, gegen welches man „Geld" (nach seiner Auffassung) nicht erhalten konnte, eben nur Papier sei. Daraus, daß die Noteneinlösung aufgehoben, die Noten definitiv geworden waren, folgerte man, die Bank stehe vor dem Zusammenbruch.

Um diese Besorgnis von vornherein zu zerstreuen, erließen der Geheime Rat sowohl wie die Bank öffentliche Bekanntmachungen, in denen auf Grund unanfechtbaren Materials die Ergebnisse der Untersuchung einer zu diesem Zwecke besonders eingesetzten Kommission dargelegt wurden, die untrüglich erwiesen, daß der Vermögensstand der Bank als günstig zu bezeichnen sei und zu Befürchtungen irgendwelcher Art keinen Anlaß biete. Besonders betont wurde, daß die Einstellung der Noteneinlösung keineswegs gleichbedeutend sei einer Zahlungseinstellung.

Im Gegenteil stellte die Kommission fest, daß der Bank nach Abzug aller Verbindlichkeiten außer ihrer Forderung an den Staat in Höhe von Lst. 11 666 800 [1]), welche durch die von der Regierung im Laufe der Zeit kontrahierte Schuld entstanden und durch 3 % Staatspapiere gedeckt war, noch ein Überschuß von Lst. 3 826 890 verblieb, der in jederzeit realisierbaren Sicherheiten bestand, daß also die Bank ihren Verpflichtungen sehr wohl nachzukommen vermöge und daher von einer Zahlungsunfähigkeit nicht gesprochen werden dürfe.

[1]) In der Einleitung unter 2 (das Papiergeld) mit rund 11 ½ Millionen Pfund angegeben.

Diesen beiden auf die Beruhigung und Aufklärung der Öffentlichkeit hinzielenden Kundgebungen lieh noch nennenswerte Unterstüzung das einsichtsvolle Verhalten und tatkräftige Eingreifen der Londoner Bankiers und Großkaufleute.

In einer noch am 27. 2. 1797 im manshion-house abgehaltenen, sehr zahlreich besuchten, imposanten Versammlung faßten diese den einstimmigen Beschluß, jederzeit Banknoten jeden Betrages in Zahlung zu nehmen und sich für ihre Zahlungen untereinander ebenfalls des Papiergeldes zu bedienen.

Viertausend der besten Londoner Namen prangten als Unterschrift unter dieser öffentlich bekannt gegebenen Resolution.

Diese widerspruchslose Einmütigkeit machte den denkbar günstigsten Eindruck auf die große Menge. Eine Zeitschrift, The Gentleman's Magazine, schrieb: „Wir erinnern uns nicht, jemals einer solch loyalen Versammlung beigewohnt zu haben".

Und die erhoffte Wirkung blieb nicht aus.

In kürzester Frist war die Öffentlichkeit beruhigt und das Vertrauen auf die Bank wiederhergestellt. Man gewöhnte sich allmählich an das Papier und lernte, in ihm tatsächliches Geld zu erblicken, wenngleich man vorsichtshalber immer noch klingendes Goldgeld der realen Befriedigung wegen vorzog.

Die erwähnte Kommission stellte mit der Darlegung des Bankstatus ihre Tätigkeit nicht ein. Eifrig beschäftigte sie sich mit der Prüfung der Zustände, welche die Bank-Restriction gezeitigt hatten, und stimmte den Ausführungen einer ersten Autorität, des Mr. Henry Thornton, bei, der früher Direktor der Bank von England gewesen war, und folgendes darlegte:

Tatsache sei, daß durch die auf dem Festlande nötig gewordenen staatlichen Geldleistungen das Metallgeld aus dem Königreich gegangen sei. Dies habe sich jedoch weit mehr auf dem flachen Lande, als in der Handelszentrale London selbst bemerkbar gemacht. In dieser sei man längst von der allgemeinen Zahlung in Metallgeld abgekommen, das man lediglich für Sendungen in die Provinz benutzt habe. Es sei wahrscheinlich, daß der gewöhnliche Lauf der Dinge nicht gestört worden,

wenn man für Papiergeld in genügender Menge und über hinreichend kleine Beträge, die auch dem Privatmann seine Benutzung für Zwecke des täglichen Bedarfs ermöglicht hätten, Sorge getragen haben würde. Die bisherige Stückelung sei aber noch zu groß und für eine praktische Verwendung in allen Lagen nicht ausreichend.

Diese Ausführungen fanden Beifall, und durch ein Gesetz vom 3. 3. 1797 (St. 37. Georg. III. ch. 28. siehe Anhang) wurde die Bank zur Ausgabe von Noten in Abschnitten von weniger als Lst. 5 ermächtigt. Sie machte hiervon Gebrauch, indem sie vom 10. März 1797 ab Noten in Stücken von Lst. 1 und Lst. 2 in den Verkehr brachte, die sich schnell einbürgerten und wegen ihrer bequemen und überall zu ermöglichenden Verwendung länger im Umlauf hielten, als diejenigen über größere Beträge. So hat das ursprünglich nur als Schutzmaßregel für die Bank von England gedachte Eingreifen der Regierung diesen Zweck zwar völlig erreicht, daneben aber eine nicht zu übersehende Änderung im staatlichen Geldsystem bewirkt, wie wir im vorstehenden bewiesen zu haben hoffen.

Es benötigt sich für uns nur noch eine zusammenfassende tabellarische Übersicht über den Entwicklungsgang der Notenausgabe, deren Besprechung im einzelnen wir uns zweckmäßigerweise für später vorbehalten. Ebenfalls aus Zweckmäßigkeitsgründen ist diese Übersicht in den Anhang verwiesen, um dort Gegenüberstellungen und Vergleiche der Noten mit anderen Geldarten zu erleichtern.

§ 2. DIE ALLMÄHLICHE VERSCHLECHTERUNG IM ZUSTAND DES SILBERGELDES UND DIE AUFHEBUNG DER FREIEN SILBERPRÄGUNG.

In der Einleitung haben wir uns bemüht, einen Überblick über die juristische Seite des Silbergeldzustandes zu geben. Wir gehen nun mehr dazu über, zu betrachten, wie es in Wirklichkeit darum bestellt war.

Unter der Regierung Georgs III. waren vor dem 31. 12. 1780 in Silbermünzen Lst. 7 126, von dieser Zeit bis zum Schluß von 1802 Lst. 56 473 ausgeprägt worden.

In wie schlechtem Zustande sich jedoch um die Jahrhundertwende die Silbermünzen befanden, zeigt eine Untersuchung, die man seitens der Kgl. Münze im Jahre 1798 vornahm. Sie förderte das erschreckende Resultat zutage, daß auf ein Troypfund Silber im Gewicht

12 33/40 crowns oder
27 21/40 half-crowns oder
82 9/40 shillings oder
200 27/40 sixpences

entfielen.

Diese Gewichtsverminderung entsprach einem Prozentsatz von

3,31 für crowns,
9,9 für half-crowns,
24,59 für shillings und gar
38,28 für sixpences.

Die Hauptschuld hieran wird man der Regierung zuschreiben müssen. Sie hatte nie Schritte getan, die abgenutzten Münzen einzuziehen. Eine Mindestgewichtsgrenze für die lytrische Verwendung war nicht vorgesehen. Jedes auch noch so sehr abgenutzte Stück wurde nach seiner Begültigung angenommen.

Da war es denn kein Wunder, daß bald findige Leute darauf verfielen, diese Tatsache zu ihrem persönlichen Vorteil auszunutzen. Sie hielten jedes vollwichtige Geldstück aus dem Verkehr zurück, verringerten auf mechanischem oder chemischem Wege, etwa durch Beschneiden oder Benutzung von Säuren, sein Gewicht und gaben es dann wieder aus, wobei sie den Gegenwert nach der Benennung des Stückes erhielten.

Der Umstand, daß gerade die Schillinge und Sechspfennigstücke eine unverhältnismäßig hohe Abschwächung zeigten, läßt darauf schließen, daß hauptsächlich die unteren Schichten des Volkes, die vorzugsweise in kleinen Silberstücken entlohnt

wurden, gezwungen durch die um die Jahrhundertwende besonders große Not an Lebensbedarf, durch das Mittel der Geldabschwächung sich Vorteile zu verschaffen suchten.

Erhielten sie doch für das verkleinerte Stück kraft seiner chartalen Geltung genau dasselbe, was sie mit einem vollwichtigen Schilling hätten kaufen können. Das der einzelnen Münze entzogene Silber stellte dabei den Gewinn dar.

Nach den zahlreichen glaubwürdigen Berichten jener Zeit über das Umsichgreifen dieser Metallverringerungen des Silbergeldes muß man zu der Annahme gelangen, daß diese Machenschaften geradezu zu einem Gewerbe geworden waren, das für jemand, der es im großen betrieb, einen recht ansehnlichen Gewinn abgeworfen haben muß. Seine außerordentlich große Ausdehnung wird man um so leichter begreifen, wenn man bedenkt, daß nach der Volkslogik die Weitergabe eines vollwichtigen Geldstücks einer Verschwendung oder einem Geschenk an den Staat, zum mindesten an den nächsten Empfänger, der es ja doch wieder abschwächte, gleichbedeutend gewesen wäre.

So erklärt sich auch die außerordentliche Geschicklichkeit, mit der man hierbei zu Werke ging und die es sogar durch ständige Übung ermöglichte, mit geringen technischen Hilfsmitteln aus einem Geldstück ein ganz anderes, höher begültigtes zu machen.

Bei der heute vollkommenen Prägetechnik mag dies unglaublich erscheinen. Doch ist zu bedenken, daß zur Zeit der letzten Münzschaffung die Prägekunst noch recht primitiv war.

Den Schaden hatte hierbei der Staat zu tragen, der ja jede Münze anzunehmen als letzter verpflichtet war und so für seine Nachlässigkeit empfindlich gestraft wurde. Er kämpfte zwar dauernd gegen diesen Mißstand an, jedoch ohne sichtbaren Erfolg.

Wenn er schon verabsäumt hatte, ein Passiergewicht festzusetzen, so hätte er müssen dafür Sorge tragen, daß nur vollwichtige Stücke von ihm in den Verkehr gelangten. Die eingehenden abgenutzten Münzen hätte er keinesfalls wieder ausgeben dürfen.

Freilich wäre dies mit einem Verlust verbunden gewesen. Aber er hätte damit, wenigstens zum beträchtlichen Teil, verhindert, daß das Geldwesen so zerrüttet geworden wäre, wie es in seinem Silbergeld tatsächlich der Fall war.

Diesen Verlust auf sich zu nehmen, scheute sich jedoch der Staat. Um so mehr, als er schon bei dem Ankauf von Barrensilber an der Münze in der letzten Zeit dauernd Geld zusetzte. Denn der Silberpreis war in den letzten Monaten beträchtlich unter den Münzpreis gesunken. Ende 1797 betrug er nur 5 sh., so daß also der Staat, der für die Unze 5 sh. 2 d. bezahlte, stets Silber in Mengen angeboten bekam und hereinnahm, was nicht in seinem Interesse lag, da Silber Scheidegeld und bar war. Wer also einer Anzahl von Münzen Silber entzog, die abgeschwächten Stücke lytrisch verwendete, das ihnen genommene Metall aber an die Münzstätte brachte und hier noch gar besser als auf dem Markte begab, der schädigte den Staat doppelt.

Da dieses Spiel in stetem Kreislauf sich dauernd wiederholte, ist es nicht schwer, sich vorzustellen, in welche Verfassung allmählich das Silbergeld geriet und welche Summen der Staat dabei zusetzte.

Als einzige Entschuldigung für ihn könnte man anführen, daß er durch die Ereignisse auf dem Festlande, durch seine kriegerische Verwicklung mit Frankreich so vollauf beschäftigt war, daß ihm tatsächlich keine Zeit blieb, seinem Geldwesen besondere Fürsorge angedeihen zu lassen.

Immerhin war das Silbergeld das einzige, mit dem er sich in dieser Zeit überhaupt beschäftigte.

Da er auch finanziell nicht stark genug war, den oben erwähnten Verlust freiwillig auf sich zu nehmen, entschloß er sich schließlich, als er sich der fortwährenden Übervorteilung nicht anders entziehen konnte, zu dem zweiten Mittel.

Am 21. Juni 1798 hob er durch Gesetz die freie Silberprägung auf.[1]) Damit hörte Silber auf, hylisches Metall zu sein. Als solches verblieb allein das Gold.

---

[1]) Statute 38. Georg. III. ch. 59. siehe Anhang.

Vom Standpunkt des Kaufmanns beurteilt, war dies das Klügste, was der Staat in seiner Lage tun konnte.

Im folgenden Jahre stattete er dieses Gesetz dann mit unbeschränkter Gültigkeitsdauer aus.[1])

Für Scheidegeld benötigt man nicht allzu große Summen. Deshalb wird praktischerweise auch heute noch der zur Ausprägung zulässige Höchstbetrag auf eine dem schätzungsweise festgestellten Bedarf entsprechende Ziffer beschränkt.

Solange aber die Münze verpflichtet gewesen war, jeden Posten Standardsilbers auf Verlangen in Geld zu verwandeln, konnte es garnicht ausbleiben, daß dieses Silbergeld sich in den Staatskassen allmählich staute und lästig wurde. Denn da es nicht Kurantgeld war, hatte man immer nur in engen Grenzen Verwendung dafür. Forcierte der Staat aber die Silbergeldausgabe, so machte sich sofort die oben geschilderte Benachteiligung bemerkbar.

Das für eine eventuelle Prägung notwendige Metall glaubte man sich offenbar jederzeit auf dem Markte — unter Ausnutzung der Konjunktur — beschaffen zu können.

§ 3. DAS EINDRINGEN AUSLÄNDISCHEN UND PRIVATEN METALLOPLATISCHEN GELDES.

Die immensen Geldleistungen, welche der auf dem Festlande geführte Krieg mit Frankreich durch die Unterhaltung der Truppen erforderte, die vertragsmäßige Gewährung von Geldunterstützungen an die verbündeten Mächte hatten ohne Unterbrechung Gold aus dem Lande geführt. Ersetzt wurde dieses durch Papiergeld, und zwar durch die Noten der Bank von England. Aber die große Menge stand diesem Geld anfangs sehr mißtrauisch gegenüber, zumal da es keine Möglichkeit gab, es in metalloplatisches zu verwandeln. Von letzterem kam von Tag zu Tag mehr das Silbergeld in Frage. Und dieses war als

[1]) Statute 39. Georg. III. ch. 75.

Geld schließlich kaum noch zu bezeichnen! Von einem wirklichen Silbergehalt konnte in den meisten Fällen garnicht mehr die Rede sein. Das Gepräge war entweder überhaupt nicht mehr oder nur teilweise zu erkennen.

Der Staat war diesen Zuständen gegenüber völlig machtlos. Ganz abgesehen davon, daß ihm der finanzielle Rückhalt fehlte, das metallische Umlaufsmittel zu vermehren, mangelte es ihm auch an der nötigen Zeit und vor allem an der Einsicht, es zu verbessern. Ernstliche Versuche hierzu fehlen in dieser Zeit gänzlich. Die wenigen Schritte, die er unternahm, tat er nur zur Besänftigung des nach Reformen schreienden Volkes. Man zeigte eben den guten Willen und ließ im übrigen fünf gerade sein.

Wirksam und mit Energie konnte man an die Beseitigung der haltlosen Zustände und an die Durchführung der schon längst erwünschten, ja bitter notwendigen Geldreformen erst gehen, als Wellington am 18. Juni 1815 auf dem Schlachtfelde von Belle-Alliance seinem Verbündeten Blücher die Hand geschüttelt hatte.

In diesen Zeiten der Not war die Regierung gezwungen, das Volk teils der Selbsthilfe zu überlassen, teils auch ihre Schwäche einzugestehen und angebotene private Unterstützung anzunehmen.

Da sie nicht in der Lage war, die für den inneren Verkehr notwendigen Geldmittel in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen, fingen Banken und Gemeinden an, sich selbst nach einem Ersatz für das Geld umzusehen.

a) Spanisches Gepräge.

Zunächst benutzte man hierzu eine spanische Silbermünze, die von Kaufleuten in größeren Mengen ins Land gebracht wurde. Sie wurde gewählt wegen ihrer Stückelung, die etwa der crown entsprach. Bisher war sie in England wie auch in mehreren kontinentalen Ländern beliebte Handelsmünze gewesen.

Es handelte sich um den Peso fuerte, auch Piaster ge-

nannt, der, vom spanischen Staate geprägt, in Spanien noch staatliches Geld war, durch Schuld des Staates jedoch ein Opfer der Spekulation wurde und in Massen das Land verließ.

Trotz des Eindringens des Peso in England kann man aber von Synchartismus zwischen den beiden Ländern nicht reden. Denn der Spanier war, wie gesagt, in England zunächst nur Handelsmünze, also nicht begültigt.

Und selbst als dies geschah, als er als Geld begültigt wurde, wurde er damit nicht für England und Spanien synchartal.

Gleichwohl erwarb er sich mit diesem Augenblick (es war am 9. März 1797) ein Heimatsrecht dadurch, daß eine Königliche Verordnung erlassen wurde, welche der Bank von England die Ermächtigung erteilte, solche Pesos als Geld in England in Umlauf zu setzen.

Nicht der Staat also war Emittent, sondern die Bank von England auf Ermächtigung des Staates hin. Ihr wurde auch die Verpflichtung auferlegt, die „Dollars", wie man sie hier nannte, seinerzeit zum Ausgabekurs wieder anzunehmen, und sie ist dieser Verpflichtung auch nachgekommen.

Die Bank ließ die Dollars zunächst in die Goldsmith-hall wandern. Hier wurde auf den Nacken des spanischen Königsbildes ganz klein das Porträt Georgs III. aufgestempelt.

Die fremde Münze wurde also nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt in das englische Geldwesen einverleibt. Nur die mit diesem Stempel versehenen Stücke sollten englisches Geld sein, also chartal zirkulieren, während die unveränderten Pesostücke, die in beträchtlichen Mengen im Lande vorhanden waren, nach wie vor Handelsmünze blieben und zirkulatorisch nicht verwendbar waren.

Diese Veränderung des Pesos ist ein Beweis dafür, daß es sich auch um einen Fall von einseitigem Synchartismus nicht handelte, denn die Stücke wurden nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt übernommen, zirkulierten in England nicht mit demselben Äußern wie in Spanien. Selbst wenn ein derartig umgestalteter Peso nach seiner Heimat zurückgekehrt wäre, hätte

er dort nicht mehr als Geld kursieren können. Rühe[1]) ist wenigstens ein derartiger Fall nicht bekannt.

Die Ausgabe dieser Dollars geschah in der Hauptsache gegen Noteneinlösung durch die Bank von England. Man wollte dem Volke zeigen, daß die Bank keineswegs von Metallgeld entblößt war, daß ihre Noten, wenn die Einlösung auch nicht mehr erzwungen werden konnte, doch keineswegs der metallischen Deckung entbehrten.

Insgesamt wurden 1797 2 325 099 Stück dieser gestempelten Dollars ausgegeben. Begültigt wurden sie zu Lst. — : 4 : 9, sodaß sich ihr Gesamtbetrag auf Lst. 552 211 : — : — belief.

Ursprünglich hatte man eine Begültigung auf Lst. — : 4 : 6 angekündigt; doch stellte sich heraus, daß ihr Metalläquivalent, nach dem Marktpreis für Silber berechnet, Lst. — : 4 : 8 betrug. Man hätte also mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen können, daß sie sofort nach ihrem Erscheinen verschwinden würden, da sie unterbegültigt gewesen wären. Daher entschloß man sich, weil sie im Umlauf festgehalten werden sollten, ihren Umlaufskurs auf Lst. — : 4 : 9 festzusetzen.

Diese Begültigung wurde den einzelnen Stücken jedoch nicht aufgeprägt, sondern durch Veröffentlichung der Bank von England bekanntgegeben.

Die Dollars wurden in das staatliche Geld aufgenommen. Denn Liverpool berichtet, daß sie hauptsächlich zur Löhnung der Matrosen und Angestellten in den Königlichen Docks Verwendung fanden. Diese Lohnzahlungen waren aber staatliche Akte, welche von staatlichen Beamten, den Zahlmeistern, vorgenommen wurden.

Daher stellten sich die Dollars infolge ihrer Benutzung bei apozentrischen Zahlungen als staatliches, und zwar akzessorisches Geld dar. Dabei waren sie aber fakultatives Geld, ein gewiß nicht allzu häufiger Fall, da sie weder der gesetzlichen Prägenorm genügten noch von Staats wegen geprägt waren, sondern lediglich proklamatorisch in Gültigkeit gesetzt wurden.

---

[1]) Rühe: Das Geldwesen Spaniens.

Natürlich setzt eine apozentrische Zahlung mit Dollarstücken ihr Eindringen in die Staatskassen voraus. Ob aber epizentrische Zahlung hiermit allgemein zulässig war, oder ob der Staat die erforderlichen Mengen bei der Emittentin direkt erhob, ist leider nicht mehr zu ermitteln. Doch ist — schon des guten Beispiels wegen, das er dem Volke gegeben hätte — als wahrscheinlich anzunehmen, daß der Staat, wenn auch vielleicht ohne offizielle Erklärung, sich zu ihrer Akzeptation bereit hat finden lassen. Denn wenn der Staat seinen Bürgern die Annahme der Dollars zumutete, konnte er selbst ihnen seine Kassen nicht gut verschließen.

Ein langes Leben war dem Eindringling aus dem Süden jedoch nicht beschieden.

Da die Originalpesos Handelsmünze geblieben waren, so hielten sich die gestempelten und mit Lst. — : 4 : 9 begültigten Dollars in der Praxis nur solange als Geld im Verkehr, als der Marktpreis für die Pesos diese Höhe nicht erreichte. Überstieg sein Preis jedoch die Begültigung der Dollars, so übersah man das aufgestempelte Abzeichen der letzteren und exportierte sie nach ihrem Marktwert.

Anderseits tauchten, wenn der Silberpreis sank, wie es in der zweiten Hälfte von 1797 der Fall war, sofort Originalpesos mit gefälschtem Dollarstempel auf. Diese wurden dann nicht als Handelsmünze nach dem Silberpreis des Marktes verkauft, sondern als Dollars der Bank von England untergeschoben und unter Ausnutzung der höheren Begültigung lytrisch verwendet.

Wenn auch vielleicht der Staat gegen diese Untermischung von Pesos und gestempelten Dollars nicht eingeschritten wäre, weil er froh war, für sein schlechtes und nur in geringer Menge vorhandenes Silbergeld Ersatz ohne sein Zutun zu bekommen, so ließ doch die Bank von England einen derartigen Eingriff in das Recht des Staates nicht zu. Auch war sie nicht gewillt, sich ohne weiteres die Kontrolle über die von ihr selbst ausgegebenen Dollars, die ja im Gegensatz zum Originalpeso allein Geld waren, nehmen zu lassen.

Sie entschloß sich daher, alle ihr dargebotenen Dollars, mit

echtem sowohl wie mit gefälschtem Stempel gleicherweise, nach voraufgegangener Ankündigung vom 27. September 1797 in der „Gazette", in der Zeit vom 2. bis 21. Oktober 1797, einzuziehen; von diesem Tage bis zum Letzten des Monats nur noch die zweifellos echten, von ihr selbst ausgegebenen Stücke einzulösen.

Die eingegangenen Dollarstücke wurden eingeschmolzen und im Tower in sixpences, shillings und half-crowns umgeprägt.

Und obwohl der Dollar dem englischen Metallgeldwesen recht nützlich gewesen war und sich eine freundliche Erinnerung gesichert hatte, verzichtete man zu seinem Ersatz doch auf Gepräge fremder Staaten.

Er blieb der einzige Vertreter einer ausländischen Geldart im englischen staatlichen Geldsystem unserer Epoche.

Zwar werden wir im weiteren Verlauf dieser Untersuchung noch auf anderes ausländisches Geld im lytrischen Verkehr Englands stoßen, doch fehlte diesem, was im voraus bemerkt sei, die staatliche Akzeptation, es hatte also nicht wie der Dollar staatlichen Geldcharakter.

Nach dem für seine Einziehung festgesetzten Schlußtermin (also nach dem 31. Oktober 1797) waren die nicht präsentierten Dollars ebenso wie die Pesostücke, da eine Verwechslung mit einer staatlichen Münze nicht mehr möglich und ihre lytrische Verwendung dadurch ausgeschlossen war, von selbst wieder zur Handelsmünze degradiert.

b) Hilfsgeld privater Emission (Tokens).

Zum Zweck eines umfassenderen Überblicks gehen wir bei der Schilderung der Tokens über die für unsere Darstellung uns im übrigen geboten erscheinende periodische Einteilung hinaus. Wir können dies um so sorgloser tun, als ihre genetische und funktionelle Stellung weder durch Währungsänderung noch sonstige staatliche Maßnahmen irgendwie verschoben worden, sondern durch die ganze Zeit ihres Bestehens hindurch dieselbe geblieben ist.

Da der spanische Dollar seinen Zweck recht gut erfüllt hatte,

war man darauf bedacht, die durch seine Einziehung entstandene Lücke wieder auszufüllen. So schuf die Bank von England mit Erlaubnis oder vielleicht gar auf Anregung des Staates eine eigene silberne Privatmünze. Diese trug das Bild Georgs III. mit der Inschrift: „Georgius III. Dei Gratia Rex", auf der Rückseite die Britannia und die Worte: „Five shillings dollar, Bank of England 1804".[1]) Die Bezeichnung Dollar hatte man für die Münze gewählt, um ihr durch diese Namensanlehnung an ihren beliebten Vorgänger eine leichtere und schnellere Aufnahme beim Volk zu sichern.

Ihre erste Ausgabe erfolgte vom 21. Mai 1804 ab.

Es liegt nun kein Grund zu der Annahme vor, daß diese Bank-Dollars nicht zu den Lohnzahlungen an die Marine verwendet worden seien, wie ihr Vorläufer. Es muß aber ausdrücklich betont werden, daß ihre Aufnahme unter das staatliche Geld wiederum nicht durch Gesetz erfolgte. Auch lag hierfür keine direkte Willenskundgebung der Regierung vor. Vielmehr beruhte sie zunächst auf einer Eigenmächtigkeit der Zahlmeister, die sich auf andere Art der benötigten Münzen nicht zu versichern wußten. Die Regierung schloß hierzu die Augen und gab ihr Einverständnis mit dieser Handhabung dadurch zu erkennen, daß sie durch besonderen gesetzlichen[2]) Schutz vom 10. Juli 1804 die Stücke vor Fälschungen und Nachahmungen zu bewahren suchte.

In den nächsten Jahren stieg nun der Silberpreis beträchtlich. Für die Bank von England drohte daher eine ähnliche Gefahr, wie sie der Staat von seinem Silbergeld nicht hatte abzuwenden vermocht. Durch platische an Stelle lytrischer Benutzung der Bank-Dollars hätte der Inhaber sich wiederum den Unterschied zwischen Silberpreis und Dollarbegültigung zu einem Gewinn gestalten können. Die Bank war jedoch auf ihrer Hut. Um einem Einschmelzen der Dollars und damit einer Verringerung der Umlaufsmittel vorzubeugen, setzte sie am

---

[1]) Geprägt wurden die Bank-Dollars bei Boulton.

[2]) Stat. 44. Geo. III. c. 70.

18. Mai 1811 die Begültigung dieser von ihr selbst zu 5 sh. ausgegebenen Stücke bis auf weiteres auf 5 sh. 6 d. herauf.

Nach einer Notiz in „The Gentleman's Magazine" vom 22. April 1811 wurden schon damals in der Erwartung einer Erhöhung der Begültigung Dollars aus dem Verkehr zurückgehalten, von der Bank jedoch eine Bekanntmachung erlassen, die ein Heraufsetzen der Geltung als nicht vorgesehen bezeichnete.

Da die weitaus größere Menge der Bank-Dollars dem Verkehr bereits übergeben, im Besitz der Bank nur wenige noch vorhanden waren, so bedeutete dieses Höherbegültigen für die Bank, die sich zur Annahme ihrer Dollars noch ausdrücklich bereit erklärte, ein beträchtliches Opfer im Staatsinteresse.

Sie behielt sich jedoch vor, diese Begültigung später nach vorher gegangener sechsmonatlicher Kündigung wieder zu reduzieren.

Die mit dem Hilfsgeld bisher gemachten Erfahrungen ließen eine weitere Vermehrung dieser Art Silbermünzen wünschenswert erscheinen. Im Jahre 1811 gab daher die Bank von England zum ersten Male sogenannte Tokens aus.

Von Gemeinden und gewerblichen Unternehmungen mit zahlreicher Arbeiterschaft waren derartige Tokens zu Lohnzwecken, besonders in Kupfer, schon lange geschaffen und benutzt worden. Sie stellten innerhalb des Machtbezirks der einzelnen Korporation ein provisorisches Privatgeld dar, das recht gern genommen wurde und das, solange das Fehlen bequemer Kommunikationsmittel den Inhaber an seinen Heimatsort fesselte und die heimischen Erzeugnisse zur Befriedigung der Lebensansprüche des Einzelnen genügten, auch vollkommen ausreichend war. Außerhalb der Gebietsgrenzen der Ausgabestelle waren sie als Zahlungsmittel in den meisten Fällen nicht zu verwenden. Auch ihre platische Ausnutzung war so gut wie ausgeschlossen, da ihr Gehalt an Edelmetall oft gleich Null war.

Die Bezeichnung Tokens war diesen Marken unter James I. beigelegt worden, der unter dem Ausdruck coin nur das vom Staate selbst geprägte Geld verstanden wissen wollte.

Aus zahlreichen Zeitungsangaben dieser Zeit ist zu entnehmen, daß von diesen Tokens gleichzeitig weit über tausend verschiedene Arten in Gebrauch waren.

Auch papierene Tokens gab es.

Von den bisher üblichen Tokens hoben sich die der Bank von England dadurch vorteilhaft ab, daß ihr Silbergehalt, berechnet zum Marktpreis, ungefähr ihrer Begültigung entsprach. Die dadurch gebotene Aussicht auf eventuelle reale Befriedigung erleichterte ihre Zirkulation.

Gestückelt wurden diese Bank-Tokens zu 5 sh. 6 d., zu 3 sh. und zu 1 sh. 6 d. Sie zeigten auf der Vorderseite ebenfalls das Bild des Königs mit der gleichen Inschrift wie die Bank-Dollars, während der Revers die Bezeichnung „Bank-Token" und die Begültigung trug.

Die Tokens zu 3 sh. und zu 1 sh. 6 d. gelangten am 9. Juli 1811 zur Ausgabe, nachdem diejenigen zu 5 sh. 6 d. schon vorher in den Verkehr gebracht worden waren.

Die Tokens

zu 3 sh. wogen 9 dwt. 11 gr., enthielten 8 dwt. 10,408 gr. Feinsilber, 1 dwt. 0,592 gr. Legierung,

zu 1 sh. 6 d. wogen 4 dwt. 17¼ gr., enthielten 4 dwt. 5,204 gr. Feinsilber, 0 dwt. 12, 296 gr. Legierung.

Eine zweite gleichartige Ausgabe erfolgte am 18. September desselben Jahres, der ein Jahr später, am 18. September 1812, eine dritte, diesmal jedoch nur in Stückelungen zu 3 sh. und zu 1 sh. 6 d. sich anschloß.

Im Wortlaut aller gesetzlichen Erlasse, die den Weiterbestand der Tokens sichern sollten, wurde auf den für den öffentlichen Verkehr praktischen Wert der Stücke und das Verdienst, das die Bank von England sich mit ihrer Schaffung um den Staat und das Gemeinwohl erworben habe, ausdrücklich hingewiesen.

Darin lag, versteckt angedeutet, eine Empfehlung zu möglichst ausgedehnter Benutzung. Die direkte gesetzliche Anerkennung wurde erst viel später nachträglich ausgesprochen.

Die Bank-Tokens blieben während ihrer ganzen Lebensdauer provisorisches Geld. Sie mußten bei der Bank von England, nicht an den Staatskassen umgetauscht werden auf Verlangen. Aber die Bank gab dafür nicht Gold, auch nicht Silbergeld staatlicher Prägung, sondern ihre eigenen Noten, die ja definitiv waren. Bei der dem Volke angeborenen Bevorzugung des Metallgeldes gegenüber dem Papier behielt man daher lieber die Tokens. So erklärt es sich auch, daß sie nicht so schnell aus dem Verkehr verschwanden und sich mehr als ein Jahrzehnt hindurch hielten.

Die Tarifierung der Bank-Dollars von 5 sh. auf 5 sh. 6 d. scheint entweder nicht immer allgemein bekannt gewesen zu sein oder aber gar — was wir jedoch kaum annehmen können — von der Bank von England selbst gelegentlich nicht respektiert worden zu sein. Möglich ist auch, daß Spekulanten es wieder verstanden, diese Dollars entsprechend ihrer Aufschrift mit 5 sh. zu erwerben und unter Berufung auf die proklamatorisch erfolgte höhere Begültigung zu 5 sh. 6 d. weiter zu begeben. Die Tätigkeit der Geldfälscher setzte auch hier ein und brachte es fertig, 5 sh. Dollars in 5 sh. 6 d. Tokens zu verwandeln; ein Beispiel für die früher erwähnte Geschicklichkeit.

St. Jame's Chronicle erwähnt im November 1815 und dann nochmals am 9. bis 11. Januar 1816 mehrere derartige Fälle.

Wäre der Fünf-Schilling-Bankdollar immer und überall seiner Höherbegültigung entsprechend mit 5 sh. 6 d. gegeben und genommen worden, so wäre aus einer Umänderung in ein Token dem Inhaber ein Vorteil nicht entsprungen.

Bald darauf näherte sich der Marktpreis für Silber wieder seinem früheren Münzpreis. Die Bank von England machte daher von ihrem Kündigungsreservat Gebrauch und erklärte am 25. April 1816, daß die Begültigung auf 5 sh. 6 d. nur noch bis zum 1. November desselben Jahres in Kraft bleiben solle; sie sah sich jedoch gezwungen, am 26. September 1816 den Zeitpunkt für die Geltungsreduzierung bis auf den 1. Februar 1817 und am 16. Januar 1817 nochmals, diesmal endgültig, bis zum 1. Mai 1817 hinauszuschieben.

Nach diesem Tage wurden die Dollars wieder, wie im Anfang, mit 5 sh. bezahlt in Übereinstimmung mit ihrem Aufdruck.

Die Rückkehr zur ursprünglichen Begültigung erfolgte auch, um eine für die nächste Zukunft zu erwartende gänzliche Einziehung vorzubereiten. Denn es war begründete Aussicht vorhanden, daß der Staat, der inzwischen die Reform seines Geldwesens selbst in die Hand genommen hatte, die Dollars und Tokens der Bank nunmehr als entbehrlich bezeichnen würde. Wir kommen an anderer Stelle noch darauf zurück.

Als im Jahre 1811 die Bank von England zum ersten Male mit Tokens an die Öffentlichkeit getreten und die Aufnahme derselben unter das staatliche Geld stillschweigend geschehen war, hielt sich eine Reihe von Banken und ähnlichen Instituten zu gleichem Vorgehen für berechtigt.[1])

Der Staat schritt jedoch, als er merkte, daß derartige Tokens auch außerhalb des Kundenkreises der einzelnen Firmen zirkulatorische Verwendung fanden, sofort mit gesetzlichen Verfügungen dagegen ein. Am 29. Juli 1812 wurde durch Gesetz[2]) die Herstellung von Gold- und Silbertokens überhaupt untersagt. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß die Dollars und Tokens der Bank mit ihrem hohen Gehalt an Feinsilber von den großen Privatinstituten eingeschmolzen und aus dem daraus gewonnenen Metall die oben genannten vielfachen Tokens mit verschwindend geringem Feingehalt hergestellt wurden.

Gleichzeitig wurde die Einziehung der schon in den Ver-

---

[1]) Derartige in den Jahren 1811 und 1812 entstandene silberne Privat-Tokens waren beispielsweise:

„Northumberland and Durham XXX pence Token 1811".

Dasselbe zu 1 sh. 6 d., zu 1 sh. in zweifacher Ausführung („Northumberland and Durham 12 d. Token 1812" und „Northumberland and Durham 1812. British one shilling Token"), ferner ein gleiches zu 6 d. Dann „Bewick Main colliery 1811 One shilling Token" ebenfalls in zweifacher Ausgabe; „Silver Token 1 shilling. Stockton 1812". Wieder andere tauchten in Bristol, Southampton usw. auf.

[2]) Stat. 52. Geo III. 157. siehe Anhang.

kehr gedrungenen Privat-Tokens verfügt. Zu diesem Zwecke wurde eine Frist bis zum 25. März 1813, dann bis zum 5. Juli 1813 gegeben. Als auch dieser Zeitraum noch zu kurz bemessen sich erwies, um den Ausgabestellen die Einziehung dieser Tokens zu ermöglichen, wurde ihre Zirkulation schließlich am 26. November 1813 nochmals durch Gesetz[1]) bis sechs Wochen nach Anfang der nächsten Parlamentsperiode freigegeben.

Nach diesem Zeitpunkt mußten sie aus dem Verkehr verschwunden sein oder durften doch keinesfalls mehr als Zahlungsmittel benutzt werden.

Der Emittent blieb jedoch auch weiterhin bei etwaigem vereinzelten Auftauchen seiner Tokens dem Inhaber gegenüber zum Ersatz entsprechend dem Aufdruck verpflichtet.

Gegen die Weiterbenutzung von Kupfertokens glaubte der Staat nicht einschreiten zu müssen. Sie wurden von den Gesetzen nicht betroffen.

Besonders hervorgehoben wurde im Wortlaut noch, daß sich die gesetzlichen Bestimmungen nicht auf die Ausgaben der Bank von England erstreckten.

Unseres Wissens war dies in der ganzen Zeit seit 1797 das einzige Mal, daß sich der Staat in einem Gesetze mit den Privattokens beschäftigte, um die er sich sonst nicht kümmerte, da sie sein Geldwesen nicht berührten und nicht störten.

Leider ist es nicht mehr möglich, festzustellen, wieviel solcher Bank-Dollars und Bank-Tokens die Bank von England im Laufe der Jahre in die Kanäle des staatlichen Geldsystems hat einfließen lassen. Lord Liverpool (der Zweite) glaubt, am 30. Mai 1816 ihren noch im Umlauf befindlichen Gesamtbetrag mit einer Bezifferung auf Lst. 3 700 000 : — : — annähernd treffend angeben zu dürfen.

Nach den bei Cobbett enthaltenen Belegen ergibt sich:

Bis zum 8. Februar 1810 wurden ausgegeben von der Bank von England

---

[1]) Stat. 54. Geo III. 4 § II.

	Dollars (Pesos)							
1797	Stück	2325099	zu	4 sh.	9 d.	—	Lst.	552211,—,—
	Bank-Dollars							
1804	Stück	1419484	zu	5 sh.		—	Lst.	354871,—,—
1809/10	„	1073051	„	5 „		—	„	268262,15,—
v. 8. 2. 1810 bis 19. 2. 1811	„	1970274	„	5 „		—	„	492568,10,—
v. 19. 2. 1811 bis 13. 4. 1812	„	424584	„	5 „		—	„	106146,—,—
	„	21340	„	5 „	6 d.	—	„	5868,10,—
	Tokens							
	„	7222446	„	3 „		—	„	1083366,18,—
	„	3361171	„	1 „	6 d.	—	„	252087,16,6
insgesamt also	Stück	17817449	im Betrage von				Lst.	3115382,9,6

Dagegen vermag er die Summe der noch zirkulierenden Silbermünzen staatlichen Gepräges auch nicht schätzungsweise zu nennen. Doch hält er zum Ersatz derjenigen Schillinge und Sechspfennigstücke, deren Abnutzung mehr als 30 % betrug, Lst. 2 500 000 in neuer Münze für ausreichend.

Wir verlassen hiermit das Geld privaten oder fremden Ursprungs, um dem ersteren bei Besprechung des Münzgesetzes von 1816 nochmals kurz zu begegnen.

Lebenslauf.

Ich, Johannes Wolter, wurde am 24. Juni 1881 auf dem Rittergute Libnow im Kreise Greifswald geboren. Ich besuchte die Bürgerschule in Kolberg und Köslin und später das humanistische Gymnasium in Köslin. Ostern 1901 verließ ich das Gymnasium mit dem Zeugnis der Reife und trat in das Getreide-, Bank- und Kommissionsgeschäft von Eduard Ascher, Köslin, als Lehrling ein. Vom 1. Oktober 1903 bis 30. September 1904 genügte ich meiner militärischen Dienstpflicht. Darauf nahm ich eine Stellung in dem Bankgeschäft Selle & Mattheus, Liegnitz, an, wo ich bis zu meiner Einberufung bei der Reichsbank verblieb. Am 1. Oktober 1910 wurde ich auf meinen Wunsch an die Reichsbankhauptstelle Straßburg versetzt. Hier lag ich an der Kaiser-Wilhelms-Universität rechts- und staatswissenschaftlichen Studien ob, die ich gegen Ende des Wintersemesters 1913/14 mit der vorliegenden Arbeit zum Abschluß brachte. Seit Anfang des Krieges stehe ich im Felde und befinde mich zurzeit infolge Verwundung in Lazarettbehandlung in Greifswald.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Knapp, spreche ich für die freundliche Unterstützung, die er meiner Arbeit zuteil werden hat lassen, meinen verbindlichen Dank aus.